# Abmeierung und Enteignung

Inaugural-Dissertation

der

juristischen Fakultät

der

Friedrich-Alexanders-Universität zu Erlangen

vorgelegt von

**Hans Baumüller**

aus Röttenbach

Approbation: 3. Februar 1937.

Buchdruckerei M. Krahl, Erlangen-Bruck

1937

1937/112

Referent: Prof. Dr. Hans Liermann.

R. UNIV.
BIBLIOTHEEK
LEIDEN

Meinen lieben Eltern

in Dankbarkeit gewidmet!

# Inhaltsverzeichnis.


Seite

I. Einleitung . . . . . 1
II. Die Zwangsenteignung . . . . . 2
A. Vorgeschichte der Zwangsenteignung . . . . . 2
B. Der klassische Enteignungsbegriff . . . . . 3
1. Die geistigen Grundlagen . . . . . 3
2. Die gesetzlichen Grundlagen . . . . . 5
3. Die einzelnen Wesensmerkmale . . . . . 6
C. Der aufgelöste Enteignungsbegriff . . . . . 8
1. Ausgangspunkt . . . . . 8
2. Gegenstand . . . . . 8
3. Voraussetzung . . . . . 10
4. Zweckbestimmung des Allgemeinwohls . . . . 11
5. Entschädigung . . . . . 11
6. Verwischung des Ueberführungsprinzips . . . 11
D. Der ordnungsgebundene Enteignungsbegriff . . . 12
1. Die geistigen Grundlagen . . . . . 13
2. Die gesetzlichen Grundlagen . . . . . 15
3. Leitsätze der Reichsfachgruppe Hochschullehrer des BNSDJ. . . . . 16
4. Der neue Enteignungsbegriff in seinen einzelnen Wesensmerkmalen . . . . . 18
a) Die Voraussetzungen der Enteignung . . . 18
b) Die bei der Enteignung Beteiligten und der Gegenstand der Enteignung . . . . . 20
c) Das innere Wesen der Enteignung . . . . 21
d) Die allgemeinen äußeren Wirkungen . . . . 22
e) Die Entschädigungsfrage . . . . . 22
f) Das Ziel der Enteignung . . . . . 25
III. Die Abmeierung des Bauern gemäß § 15 Abs. 3 REG. . 25
A. Die Abmeierung nach altem deutschen Recht . . . 25
B. Die Abmeierung nach dem Reichserbhofgesetz . . . 27
1. Allgemeines . . . . . 27
2. Die Abmeierung in ihren einzelnen Merkmalen . . 28
a) Die Voraussetzungen der Abmeierung . . . 28
b) Die bei der Abmeierung Beteiligten . . . . 33

Seite

c) Das innere Wesen und das Ziel der Abmeierung . 33
d) Die allgemeinen äußeren Wirkungen der Abmeierung 35
e) Die besonderen äußeren Wirkungen der Abmeierung 36
aa) Die Rechtsansprüche des Abgemeierten gegenüber dem Erwerber . . . . . 36
bb) Die Haftung für die Schulden des abgemeierten Bauern . . . . . 39
IV. Das Verhältnis der Abmeierung und Enteignung hinsichtlich ihrer einzelnen Merkmale . . . . . 42
1. Hinweis auf das Verhältnis des altdeutschen Abmeierungsrechtes und der Enteignung . . . . . 42
2. Das Verhältnis der Abmeierung gemäß § 15 Abs. 3 REG. und der Enteignung . . . . . 42
a) Gemeinsame Merkmale . . . . . 43
b) Die Verschiedenheiten zwischen der Abmeierung und Enteignung . . . . . 44
V. Ergebnis . . . . . 46

# Literatur.


Ackermann Walter: Enteignung und Eigentumsschranken, Diss. Köln 1932.

Althoff Fritz: Die Bauernfähigkeit, Diss. Erlangen 1934.

Anschütz, Gerhard: Die Verfassung des Deutschen Reiches vom 11. 8. 1919, Berlin 1926.

Arndt Adolf: Verfassung des Deutschen Reiches vom 11. 8. 1919, Berlin und Leipzig 1927, 5. Aufl.

Baumecker Otto: Handbuch des gesamten Reichserbhofrechts Köln 1924.

Brinkmann Karl und Roscher Helmut: Das Reichserbhofgesetz v. 29. Sept. 1933 nebst der 1. Durchführungsordnung, 3. Aufl., Buxtehude 1933.

Busse Martin: Pflichtgebundenes Eigentum und Enteignung, Recht des Reichsnährstandes, 1936, H. 4 S. 147.

Carl: Erbhofrecht und Enteignung, Deutsche Juristenzeitung, 1936, Sp. 487 ff.

Diener, Deutsches Recht, 1936, Heft 13/14 S. 295 unter Schrifttum zu Th. Maunz, Die Enteignung im Wandel der Staatsauffassung.

Dölle Hans: Lehrbuch des Reichserbhofrechts, München u. Berlin 1935.

Feder Gottfried: Das Programm der NSDAP. und seine weltanschaulichen Grundgedanken, München 1934.

Fleiner Fritz: Institutionen des deutschen Verwaltungsrechts, 8. Aufl., Tübungen 1928.

Förster Ernst: Das Problem der Enteignung. Diss. Göttingen 1932.

v. Gerber: System des Deutschen Privatrechts, 17. Aufl., Jena 1895.

Giese, F.: Verfassung des deutschen Reiches v. 11. 8. 1919, 7. Aufl., Berlin 1926.

Gleue: Entschädigungspflichtige Enteignung oder gesetzliche Eigentumsbeschränkung, Diss. Hamburg 1930.

Görner Willi: Die Rechtslage des abgemeierten Erbhofbauern, Diss. Würzburg 1936.

Gülland: Das Reichserbhofrecht, Berlin 1935.

Hägele: Ueberblick über die Rechtspflege und das Schrifttum in Erbhofsachen im Jahre 1935, Deutsche Rechtspflege 1936, H. 4 S. 184.

Hagedorn: Die Bauernfähigkeit, JW. 1934, S. 393 ff.
Hamkens, Fr.: Das Reichserbhofgesetz v. 29. 9. 33, Schleswig 1934.
Hennig: Das Reichserbhofrecht, Berlin 1935.
Höhn Rich.: Die Wandlungen im staatsrechtlichen Denken, Hamburg 1934.
— Rechtsgemeinschaft und Volksgemeinschaft, Hamburg 1935.
Hofacker: Grundrechte und Grundpflichten der Deutschen, 1926.
Hopp Karl: Der Geschäftsgang in Erbhofsachen, Berlin und Leipzig 1934.
Hübner: Grundzüge d. deutschen Privatrechts, 5. Aufl., Leipzig 1936.
Jellinek: Verwaltungsrecht, 3. Aufl., Berlin 1931.
Koellreutter: Deutsches Verwaltungsrecht, Berlin 1936.
Köttgen: Grundprobleme des Wasserrechts, in Beiträge zur Wasserwirtschaft, 1925.
Mayer Otto Eberhard: Enteignung u. Eigentumsaufopferung, Diss., Tübingen, 1933.
Maunz, Th.: Die Enteignung im Wandel der Staatsauffassung, Freiburg i. B. 1936.
— Zur Neugestaltung d. Enteignungsrechtes, DJZ. 1935, Sp. 1011 ff.
Oehm Johannes: Die Rechtsfolgen des Verlustes der Bauernfähigkeit, Diss. Erlangen 1935.
Planitz Hans: Grundzüge des deutschen Privatrechts, Berlin 1925.
Quecke Hans: Reichsenteignungsrecht, Berlin 1936.
Rostosky Friedrich-Allenstein: Der Erbgang beim Bauern, Deutsches Recht, 1936, S. 281 ff.
Saure Wilhelm: Das Reichserbhofgesetz, 3. Aufl., Berlin 1934.
Schapp Wilhelm: Das Reichserbhofrecht, Berlin 1934.
Schmitt Karl: Die Auflösung des Enteignungsbegriffs, JW, 1929, S. 495 ff.
Siefert: Das Reichserbhofrecht, 2. Aufl., Karlsruhe 1934.
Staudinger: Kommentar zum Bürgerl. Gesetzbuch und dem Einführungsgesetz 2. Bd., 1. Teil, Recht der Schuldverhältnisse München, Berlin und Leipzig. 9. Aufl., 1930.
Stobbe Otto: Handbuch des Privatrechts, 2. Halbband, Berlin 1897.
Stölzel: Ueber den Ersatz bei Enteignungen, Ak. f. deutsches Recht, 1935, S. 659 ff.
Tolle: Zum Abmeierungsrecht des REG., JW. 1934, S. 398.
Vogels Werner: Das Reichserbhofgesetz vom 29. 9. 33, 3. Auflage, Berlin 1934.
— Zur Frage der Abmeierung nach § 15 REG., JW. 1934, S. 814.
Wagemann-Hopp: Das Reichserbhofgesetz. 3. Aufl. Berlin und Leipzig 1935.
Weber Werner und Wieacker Franz: Eigentum und Enteignung in der deutsche Staat der Gegenwart, H. 19, Hamburg 1935.
Weber Werner: Eigentum und öffentliche Verwaltung im neuen Recht, DJZ. 1935, Sp. 659 ff.

Wenzel Fritz und Friedrich Karl Heinz, Das Reichserbhofgesetz, 2. Aufl., Berlin 1934.
Wöhrmann: Das Reichserbhofrecht, 2. Aufl. Berlin 1934.
Würdinger, Wandlungen in der Eigentumsauffassung, Akademie für Deutschcs Recht, 1936, S. 70ff.

Entscheidungen des Reichsgerichts in Zivilsachen.
Vogels-Wagemann-Hopp, Rechtsprechung in Erbhofsachen, Berlin.
Juristische Wochenschrift 1934, 1935, 1936.
Recht des Reichsnährstandes 1935, 1936.
Deutsche Juristen Zeitung 1935.
Allgemeine Deutsche Zeitung 1933 vom 18. 5. 1933, Nr. 230.

# I. Einleitung.

Nicht selten kann man in der heutigen Zeit die Wahrnehmung machen, daß der Begriff der Enteignung, der sich doch gerade heute wieder zu einem rechtlich klar und scharf abgegrenzten Begriff entwickelt, in geradezu unverantwortlicher Weise verwischt und ausgeweitet wird. Jede Art von Rechtsentziehungen — so wesensverschieden sie auch sein mögen — versucht man hin und wieder mit der Enteignung im Sinne des Enteignungsrechts in Einklang zu bringen. Besonders die Entrechtung des Erbhofbauern gemäß § 15 Abs. 3 des Reichserbhofgesetzes, die sog. „Abmeierung" des Erbhofbauern, wird gerne, ohne daß man sich bemüht etwas tiefer und eingehender in das eigentliche Wesen der Abmeierung einzudringen, als Enteignung betrachtet. Diese Bestrebungen, die heute diese und morgen jene ordnende Maßnahme als Enteignung verdächtigen, werden von Busse[1]) treffend als eine „getarnte Form der Gegnerschaft gegen die Ordnung der Volksgemeinschaft" gekennzeichnet.

In der folgenden Untersuchung soll die Prüfung der Frage versucht werden, ob die Abmeierung des Bauern gemäß § 15 Abs. 3 des REG. eine Enteignung im Sinne des Enteignungsrechts darstellt oder nicht. Die Bejahung dieser Frage ist nur dann möglich, wenn Enteignung und Abmeierung in ihrem eigentlichen Wesen, in ihrem inneren Kern weitgehendst übereinstimmen. Bei dieser Betonung des inneren Charakters des einzelnen Rechtsinstituts kann es wenig oder überhaupt nicht auf die einzelnen formellen, verfahrensrechtlichen Erfordernisse und Besonderheiten

1) Busse, Pflichtgebundenes Eigentum und Enteignung, R. d. R. N. St. 1936, Heft 4, S. 149.

ankommen. Das Entscheidende ist die Wesensart der Rechtseinrichtung, die völlig unabhängig ist von irgendwelchen formellen Vorschriften. Aus dieser Erwägung heraus kann sich die gegenständliche Untersuchung auf die Betrachtung des politischen Inhalts, des Wesens und der einzelnen Wesensmerkmale der Enteignung und der Abmeierung, sowie ihres Verhältnisses zueinander beschränken.

## II. Zwangsenteignung.

### A. Vorgeschichte der Zwangsenteignung.

Der Gedanke der Enteignung als Rechtsinstitut tritt erst gegen Ende des Mittelalters deutlich erkennbar hervor und zwar zunächst im Gebiete des Bergbaus. Er erhielt eine besondere Förderung, als das Prinzip der Souveränität der deutschen Landesherren sich mehr und mehr durchsetzen konnte und im Westfälischen Frieden 1648 seine endgültige Anerkennung erfuhr. Eine gesetzliche Niederlegung des Enteignungsrechtes ist aber im 16. und 17. Jahrhundert nur ganz selten zu finden. Erst die neuere Zeit vom Ende des 18. Jahrhunderts an mit ihren großzügigen öffentlichen Anlagen, vor allem das 19. Jahrhundert mit seinen gewaltigen Eisenbahnbauten vermochte die Enteignung zu einem von einheitlichen Rechtsideen getragenen Rechtsinstitut auszubilden. Während noch der Polizeistaat des 18. Jahrhunderts das Recht des Eingriffs in die Privatrechtssphäre ziemlich bedingungslos in Anspruch genommen und schließlich, ohne daß es einer besonderen gesetzlichen Unterlage bedurfte, dem Ermessen des Staatsoberhauptes anheim gestellt hatte, wurde seit dem Ausgang des 18. Jahrhunderts die gesetzliche Normierung von Enteignungsgrundsätzen durch die allgemeine Kodifikation des Rechts in den Zivilrechtsbüchern und in den Verfassungsgesetzen, ferner durch die Umbildung und Neuschaffung des Staatsgedankens überhaupt erforderlich und bewirkt. Noch in die Zeit des Absolutismus fallen die ersten Bestimmungen einer gesetz-

lichen Festhaltung des Enteignungsrechtes. Vor allem ist es das preuß. allgemeine Landrecht, das in der Einleitung §§ 73—75 in Teil I Titel 8, §§ 29—32 Teil I Titel 11, §§ 8—11 diesbezügliche Vorschriften aufweist. Eine wirksame Garantie der Unverletzlichkeit der Privatrechte wurde aber erst mit der Begründung des konstitutionellen Staates in befriedigender Weise erreicht.

In der seitherigen Entwicklung des Enteignungsrechtes sind in der Hauptsache drei Abschnitte zu unterscheiden, die sich mit den verschiedenen Staatsauffassungen und im Zusammenhang damit mit den Wandlungen des Eigentumsbegriffs decken: [1])

„Die klassische Enteignung mit der gemäßigten bürgerlich-rechtsstaatlichen Auffassung des Bismarck'schen Reiches,
die aufgelöste Enteignung mit der individualistischen Zersetzung des niedergehenden Staates von Weimar, und die ordnungsgebundene Enteignung mit der Staatsauffassung von Zucht und Ordnung des nationalsozialistischen Staates".

## B. Der klassische Enteignungsbegriff.

Unter klassischer Enteignung war „die zwangsweise durch einen Verwaltungsakt erfolgende Uebertragung von Grundstückseigentum von einem privaten Eigentümer auf ein öffentliches Unternehmen gegen Entschädigung" zu verstehen [2]).

### 1. Die geistigen Grundlagen.

Der klassische Enteignungsbegriff beruhte auf der liberal-demokratischen Vorstellung der Antithese von Gesellschaft und Staat. Im Vordergrund steht das Individuum, das von Natur aus frei und allen anderen gleich ist. Ihm gegenüber steht der Staat, der zustande kommt durch einen Vertrag, den contrat social, begründet durch

1) Maunz, Die Enteignung im Wandel der Staatsauffassung, S. 4, 5. Vgl. Diener, Deutsches Recht 1936 H. 13/14 S. 295.

2) Maunz, a.a.O., S. 3.

die volonté générale, den Gesamtwillen aller. Seine Tätigkeit soll lediglich darin bestehen, das Individuum und dessen Vernunft zu schützen, d. h. für Ruhe, Sicherheit und Ordnung zu sorgen, sonst aber in die Sphäre des Einzelnen, dessen Tätigkeitsfeld in der Gesellschaft liegt, möglichst wenig einzugreifen. Es wird dem Einzelnen eine Freiheitssphäre zugestanden und zu deren Schutz sog. „Grund- und Freiheitsrechte", die man als „vor- und überstaatliche Rechte" ansieht. Einen Grundpfeiler dieses individualistischen Denkens bildet das Eigentum, soweit man in ihm nur die absolute bindungslose Verfügungsmacht des Einzelnen über seine im Eigentum stehenden Sachen erblickt. Der Eigentümer kann mit seinem Eigentum nach Belieben verfahren und andere von jeder Einwirkung ausschließen, sodaß das Eigentum erfaßt wird als eine Summe von Verbotsvorschriften, welche gegen jeden Dritten gerichtet die Unterlassung von Störungen zum Inhalt haben. Auch dem Staat gegenüber steht dem Einzelnen die freie Benützung seines Eigentumsrechtes zu. Aus diesem individualistischen Freiheitsprinzip aber ist zu folgern, daß das freie Eigentum des Einzelnen seine Grenze in der gesetzlichen Freiheit des oder der anderen findet. In dieser Erwägung ist die Zulässigkeit von Eingriffen in das Eigentumsrecht des Einen, die eine Eigentumsschranke, ja selbst eine Entziehung des Eigentums bedeuten können, zu Gunsten der Wahrung der Freiheit der Uebrigen, somit des Gemeinwohls aller begründet, um dem als bloßen Ordnungsapparat gedachten Staate die Möglichkeit zu geben, im Einzelfalle eine konkrete Regelung der Ordnungslage herbeizuführen. Da aber der Einzelne nur seinem eigenen Willen untertan sein kann und sich hinsichtlich einer Ordnung und Bindung nur selbst binden kann, genügte zur Rechtfertigung eines solchen Eingriffes nicht schon der bloße Hinweis auf die öffentlichen Belange; es war vielmehr der Nachweis eines formellen Gesetzes erforderlich, das von vornherein die Einwirkungsbefugnis des Staates für die einzelnen Fälle festlegte. Die Gesetzgebungsbefugnis lag nach demokrati-

schem Prinzip auf Grund der von Montesquieu in den Dienst einer Ideologie gestellten Lehre von der Gewaltenteilung, in den Händen der Volksgesamtheit als des Trägers der Staatsgewalt. Dieser staatliche Eingriff in die Eigentumsrechte wird aber nicht als „Bindung" verstanden, sondern er erklärt sich aus der Notwendigkeit, der „allgemeinen gesetzlichen Freiheit", keinen Abbruch zu tun.[1]) So entsprach es dem inneren Wesen des Rechtsstaates, der den Bürger mit seinem Eigentum und seiner Freiheit nicht der Willkür der Staatsgewalt ausliefert, sondern das Verhältnis des Staates zu Eigentum und Freiheit durch allgemeine, den Staat bindende Normen regelt und dadurch dem Bürger die Respektierung seiner Rechte garantiert, den Umfang der Enteignungsmöglichkeiten durch Gesetz zu umgrenzen[2]).

### 2. Die gesetzlichen Grundlagen.

In Anlehnung an die französische Erklärung der Menschen- und Bürgerrechte vom 26. August 1789, deren Art. 17 das „Eigentum als unverletzliches und heiliges Recht" bezeichnete, bestimmte die preuß. Verfassungsurkunde vom 31. Jan. 1850 in Art. 9: „Das Eigentum ist unverletzlich. Es kann nur aus Gründen des öffentlichen Wohls gegen vorgängige oder in dringenden Fällen vorläufig festzustellende Entschädigung nach Maßgabe der Gesetze entzogen oder beschränkt werden". Die genaue Ausgestaltung des Enteignungsrechtes oblag den einzelnen Ländern. In Bayern erhielt die Enteignung ihre Regelung durch das Gesetz vom 17. Nov. 1837, in Preußen durch das Gesetz über die Enteignung von Grundeigentum vom 11. Juni 1874, das im § 1 den im Art. 9 der alten preuß. Verfassung vom 31. 1. 1850 enthaltenen Grundgedanken dahin ausspricht, daß das Eigentum und zwar natürlich das Grundeigentum nur aus Gründen des öffentlichen Wohles gegen vollständige Entschädigung entzogen oder beschränkt werden kann und zwar für ein Un-

1) Wieacker, Eigentum und Enteignung, S. 39.
2) Ackermann, Diss. S. 8/9. Enteignung u. Eigentumsschranken.

ternehmen, dessen Ausführung von der Ausübung des Enteignungsrechtes abhängt.

Der klassische Enteignungsbegriff erhielt damit seine genauere Ausgestaltung in den landesrechtlichen Enteignungsgesetzen. Das Bürgerliche Gesetzbuch, das am 1. Jan. 1900 in Kraft getreten ist, brachte keine Aenderung des Rechtszustandes. Art. 109 Einführungsgesetz zum BGB. behielt die Regelung des Enteignungsrechtes ebenfalls den Landesgesetzen vor. Die Begriffsbestimmung des BGB. brachte lediglich insofern eine geringfügige Erweiterung als im Gegensatz zu früher auch die Grunddienstbarkeiten unter das Eigentum fielen.

### 3. Die einzelnen Wesensmerkmale.

Im Einzelnen stellte sich das klassische Enteignungsrecht, wenn auch naturgemäß hin und wieder Streitpunkte festzustellen waren, als klares, festumrissenes Rechtsinstitut dar, das im wesentlichen folgende Merkmale aufzeigte:

Objekt der klassischen Enteignung waren das Grundeigentum und die Rechte an diesem.

Die bei der Enteignung Beteiligten, die sog. Subjekte der Enteignung waren

der Staat als Träger der Enteignungshoheit, der Antragsteller oder Enteigner als Träger eines öffentlichen Unternehmens, dem der „Enteignungsanspruch" vom Staat zuerkannt wurde, und der zu Enteignende, das ist der von der Enteignung Betroffene, dessen Grundstück oder grundstückgleiches Recht enteignet werden sollte.

Die Enteignung erfolgte durch einen Verwaltungsakt. Dieser hoheitliche Eingriff durch den konkreten Verwaltungsakt mußte auf gesetzlicher Grundlage beruhen, die in den Enteignungsgesetzen der einzelnen Länder gegeben waren. Das Gesetz im formellen Sinn bildete als selbstverständlich die unerläßliche Voraussetzung, es konnte aber nicht selbst die Enteignung aussprechen. Die abstrakten

Vorschriften, unter denen eine Enteignung zulässig war, enthielten die Grundgesetze der Länder.

Die Wirkung der Enteignung äußerte sich, wie Maunz sich ausdrückte[1]), in dem „Uebergang von Grundstückseigentum oder dem Neubegründen oder Erlöschen von dinglichen Rechten an Grundstücken in der Person des Enteigners und auf der anderen Seite in dem Entstehen der Entschädigungspflicht des Enteigners gegenüber dem von der Enteignung Betroffenen." Dieser Erfolg der Uebertragung des Eigentums kann als eines der wesentlichsten Merkmale der klassischen Enteignung angesehen werden. Griff die Staatsgewalt in die Privatrechtssphäre durch Entziehung, Beschränkung oder Zerstörung ohne Ueberführung des Eigentums auf ein anderes Rechtssubjekt ein, dann lag keine Enteignung nach den Landesgesetzen vor.[2]) Die zu leistende Entschädigung mußte, wie z. B. § 1 des preuß. Enteignungsgesetzes bestimmt, eine vollständige sein. Dies war nach der Rechtsprechung und den einzelnen Landesgesetzen dann der Fall, wenn neben dem gemeinen Wert des Grundstückes auch der Schaden ersetzt wurde, den gerade der zufällige Eigentümer durch die Enteignung erlitt[3]). Diese grundgesetzliche Entschädigungsgarantie der klassischen Enteignung, die das volle politische und wirtschaftliche Aequivalent für den enteigneten Boden darstellen mußte, war der Eigentumsgarantie völlig gleichwertig, da auf Grund der liberalen Eigentumsauffassung Eigentum, insbesondere Bodeneigentum nicht mehr darstellte als einen fungiblen Kapitalswert[4]). Bodenwert und Geldkapital wurden einander gleichgestellt, nachdem die alten personenrechtlichen altständigen Verbandsbindungen der Bodenverfassungen abgestreift waren. Gegen die Entschädigungsfestsetzung war die Anrufung der ordentlichen Gerichte möglich.

---

1) Vgl. Maunz, a.a.O., S. 6.

2) Ackermann, a.a.O., S. 9.

3) RG. v. 4. 11. 93; RGZ. 32. 298ff.; sächs. Enteignungsgesetz § 22, 1b.

4) Wieacker, a.a.O., S. 43.

Der klassische Enteignungsbegriff erforderte ferner eine gewisse Zweckbeziehung des Enteignungsaktes zu einem bestimmten gemeinnützigen Unternehmen, das entweder von einer staatlichen Stelle selbst getragen oder mit Zustimmung des Staates von einem privaten oder halböffentlichen, jedenfalls als gemeinnützig anerkannten Unternehmen ins Werk gesetzt wurde[1]). Rein privatwirtschaftliche oder fiskalische Interessen konnten daher eine Enteignung nicht begründend rechtfertigen.

## C. Der aufgelöste Enteignungsbegriff.

Der zweite Entwicklungsabschnitt des Enteignungsrechtes von 1919 bis 1933, die Zeit des sog. „aufgelösten" Enteignungsbegriffes ist gekennzeichnet durch eine geradezu uferlose Erweiterung des Kreises der Enteignungshandlungen[2]).

### 1. Ausgangspunkt.

Ausgangspunkt dieser neuen Enteignungsvorstellung bildete Art. 153 der Weimarer Reichsverfassung vom 11. 8. 1919, der sich seinem Wortlaute nach zwar in der Hauptsache an die Formeln und Begriffe der rechtsstaatlichen Entwicklung des 19. Jahrhunderts hielt, aber auf Grund seiner Auslegung durch die Rechtswissenschaft und vor allem durch die Rechtsprechung des Reichsgerichts die Klarheit und Uebersichtlichkeit des klassischen Enteignungsrechts verwischte und eine grundlegende Umgestaltung von Objekt, Voraussetzung und Wirkung zur Folge hatte.

### 2. Gegenstand.

Vor allem war es der Gegenstand der Enteignung, der eine ungeahnte Erweiterung und Ausdehnung erfahren mußte. Ohne näher darzulegen, was überhaupt unter Eigentum zu verstehen ist, wurde der Eigentumsbegriff verwendet. Der liberalistischen Forderung von der Freiheit des Privateigentums und der Entschädigungsgarantie bei

1) Förster, Diss. S. 51, Das Problem der Enteignung.
2) Maunz, a.a.O., S. 4.

Verletzung derselben, verkörpert in der Bestimmung „Eine Enteignung kann nur gegen Entschädigung erfolgen für deren Höhe im Streitfalle der Rechtsweg vor den ordentlichen Gerichten offen zu halten ist", wurde der sozialistische Grundsatz „Eigentum verpflichtet. Sein Gebrauch ist Dienst für das gemeine Beste" gegenübergestellt. Die oberstrichterliche Rechtsprechung entschied, wie Maunz in seiner Abhandlung über die Enteignung im Wandel der Staatsauffassung ausführt[1]), dieses dilatorische Formelkompromiß im Sinne der liberalistischen Auffassung. Die liberalistischen Sätze wurden das unmittelbar anwendbare aktualisierte Recht und die Grundlage der Rechtshandhabung; die sozialistischen Sätze dagegen waren bloß unverwirklichte Programmsätze.

Während bei dem klassischen Enteignungsrecht eine Enteignung nur bei Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten möglich war, verstand man unter Eigentum im Sinne des Art. 153 WRV. jedes private Vermögensrecht. Nicht allein das Eigentum im engeren Sinne des BGB., auch eine Forderung im Sinne des BGB., ein Erbrecht, ein Urheberrecht, eine Aktie oder ein sonstiges Mitgliedschaftsrecht, eine Rente, eine Ausbeutungsbefugnis, all das war nunmehr Eigentum im Sinne der genannten Bestimmung und damit Gegenstand des Enteignungsrechtes[2]). Nur in ganz wenigen Ausnahmefällen wurde diese durchaus herrschende Auffassung vom Inhalt des Eigentumsbegriffes in der Rechtsliteratur bekämpft mit dem Argument „die Reichsverfassung verwende mit dem Ausdruck Eigentum einen feststehenden Begriff des Zivilrechtes und habe nie beabsichtigt, diesen Zivilrechtsbegriff abzuändern; im geltenden Rechte gebe es aber keinen anderen Begriff des Eigentums als den des BGB.[3]). In

1) Maunz, a.a.O., S. 8.

2) Anschütz, Die Verfassg. d. D. Reiches, S. 396; Arndt, Die Verfassg. d. D. Reiches, S. 384; Giese die Verfassg. d. D. Reiches S. 392; Ackermann, a.a.O., S. 16ff.; Förster, a.a.O., S. 52ff., Schmitt, JW. 1929, S. 495ff.; Wieacker, a.a.O.. S. 47; Maunz, a.a.O., S. 7.

3) Köttgen, Grundprobleme S. 79; Gleue, Entschädigungspflichtige Enteignung oder gesetzl. Eigentumsbeschränkung; Diss. S. 19/24; sehr polemisch Hofacker, Grundrechte und Grundpflichten S. 36ff.

der Rechtsprechung des Reichsgerichtes wurde in konsequenter Weise die erstgenannte erweiterte Auslegung des Eigentumsbegriffes vertreten, die sich auch wirklich durchsetzte. So nahm das Reichsgericht in RGZ. 109 S. 319 zur Frage des Eigentums folgendermaßen Stellung:

„Die Enteignung im technischen auch im Art. 153 Abs. 2 RV. vorausgesetzten Sinn beschränkt sich nicht auf subjektive Privatrechte bestimmter Art, insbesondere nicht auf das Eigentum oder auf Rechtsverhältnisse am Grundstück überhaupt, sondern umfaßt alle subjektiven Privatrechte einschließlich der Forderungsrechte. Es ist kein innerer Grund dafür erkennbar, daß die Gesetzgebung der Gegenwart verfassungsmäßigen Schutz gegen Eingriffe in die subjektiven Rechte des Einzelnen nur in jenem beschränkten Umfange sollte gewähren wollen, nicht aber auch gegen Eingriffe in sonstige Rechte, die nach ihrem wirtschaftlichen Wert wie nach der Art des Eingriffes ebensosehr des Schutzes bedürftig sein können“ [1]).

### 3. Voraussetzung.

Eine weitere Lockerung erfuhr das Enteignungsrecht in seinen Voraussetzungen. Der Gedanke, daß ein Eingriff in das Eigentum nur durch einen konkreten Verwaltungsakt, der einerseits wieder in einer gesetzlichen Bestimmung begründet sein mußte, wurde fallen gelassen. In Art. 153 Abs. 2 WRV. war zwar festgelegt, daß Enteignungen „nur auf gesetzlicher Grundlage“ vorgenommen werden konnten. Dies bedeutete aber nicht, daß hinter der Enteignung ein allgemeines Gesetz stehen mußte. Die gesetzliche Grundlage konnte das Einzelgesetz selbst darstellen. Die Enteignung konnte daher eintreten kraft Gesetzes, ohne daß es des Zwischengliedes eines Verwaltungsaktes bedurfte. Nach Jellinek waren zwei Möglichkeiten gegeben und zwar allgemeines Gesetz und Gesetz für den Einzelfall [2]).

---

1) Vgl. dazu RGZ. 111, S. 227; 129 S. 147.

2) Vgl. die Ausführung Jellineks, Verwaltungsrecht, S. 409, 9, 10; Förster, a.a.O., S. 55 ff.

### 4. Zweckbestimmung des Allgemeinwohles.

Auch das Erfordernis des „Unternehmens“ wurde entbehrlich. Die Enteignungen konnten nur zum Wohle der Allgemeinheit vorgenommen werden. An die Stelle des Unternehmens im technischen Sinn trat die Zweckbestimmung des allgemeinen Wohles.

### 5. Entschädigung.

Während nach dem klassischen Enteignungsrecht als Entschädigung voller Ersatz geleistet werden mußte, beschränkte sich Art. 153 Abs. 2 WRV. auf die Entrichtung einer angemessenen Entschädigung. Die Entschädigungspflicht selbst blieb erhalten.

### 6. Verwischung des Ueberführungsprinzips.

In der Entwicklung des neuen Enteignungsrechtes verlor auch das besonders wesentliche Begriffsmerkmal der „Ueberführung des entzogenen Gegenstandes in das Vermögen des durch die Entziehung Begünstigten“ mehr und mehr an praktischer Bedeutung. Das Vermögensrecht brauchte nicht mehr entzogen werden. Eine Enteignung und in ihrer Folge eine Garantierung des Vermögensbestandes wurde schon beim Vorliegen irgendeiner sonstigen Einwirkung, die eine Rechtsbeschränkung oder Minderung darstellte, falls nicht nur eine bloße Inhaltsangabe vorlag, als gegeben betrachtet. Kennzeichnend hierfür ist die Entscheidung des Reichsgerichts, 6. Ziv. Sen. v. 11. 3. 1927[1]), in der selbst die Eintragung eines Grundstückes in eine Denkmalsliste als Enteignung angesehen wurde. Wenn dem Eigentümer durch die Eintragung seines Grundstückes in eine Denkmalsliste nur in bestimmter Richtung das Recht entzogen wird, mit der Sache nach Belieben zu verfahren, und er auch unverändert im Grundbuch eingetragen bleibt, so ist ihm (nach damaliger Auffassung) durch die Eintragung doch die freie Verfügung über den Gegenstand seines Vermögens insoweit entzogen, als der Gedanke des Denkmalsschutzes entgegensteht. Durch diese Erweiterung wurde der Enteignungsbegriff

1) RG. 116/268 ist gleich JW. 1927, S. 1582.

derart grenzenlos, daß jede Beschränkung des Eigentumsinhaltes auf Grund eines allgemeinen Gesetzes, sobald sie das konkrete Eigentum erfaßte, als Enteignung erscheinen mußte. Schließlich wurde jede Verletzung „wohlerworbener Rechte" zur Enteignung. Selbst jede Sachbeschädigung durch Hoheitsakt, jeder wirtschaftliche Schaden und Nachteil konnte als entschädigungspflichtige Verletzung konstruiert werden. Schließlich ging man auf Grund der Einführung des „enteignungsähnlichen Eingriffs" sogar so weit, daß schon die Unterbindung bloßer wirtschaftlicher Möglichkeiten und Aussichten als entschädigungspflichtige Enteignung galt. Wenn ein Gesetz verbot, in Gemeinden, die mit Gastwirtschaften bereits übersetzt waren, neue Wirtschaften zu errichten, so sollte das ein enteignungsähnlicher Eingriff sein, weil eine günstige Geschäftschance dadurch vernichtet werden konnte[1]). Damit verschwand auch mehr und mehr die Unterscheidung zwischen Enteignung und Eigentumsbeschränkung, die beim klassischen Enteignungsrecht klar hervortrat und auch aus der Reichsverfassung noch herauszulesen war.

So war von dem alten klassischen Enteignungsbegriff ein Begriffsmerkmal nach dem anderen entfallen. Durch ausgedehnteste Erweiterung des Eigentumsbegriffes infolge Wegfalls der Merkmale der gegenständlichen Ueberführung und durch Ausdehnung auf die Gesetzgebung war ein völlig neues Rechtsinstitut entstanden, sodaß mit Recht von dem „aufgelösten Enteignungsbegriff" gesprochen werden kann.

## D. Der ordnungsgebundene Enteignungsbegriff.

Eine grundlegende Umgestaltung des Enteignungsrechtes brachte die nationalsozialistische Revolution, die mit dem Durchbruch der nationalsozialistischen Weltanschauung 1933 den dritten Abschnitt in der Entwicklung des Enteignungsrechtes, die Zeit des ordnungsgebundenen Enteignungsbegriffes einleitete.

---

1) Schmitt, Die Auflösung des Enteignungsbegriffs, S. 497.

### 1. Die geistigen Grundlagen.

Im Vordergrund allen staatsrechtlichen Denkens steht die Volksgemeinschaft. Die juristische Persönlichkeit des Staates, die dem Individuum gegenüber stand und völlig gleichgestellt war, mußte weichen zu Gunsten einer echten konkreten, sichtbaren Gemeinschaft mit ihrem Führer an der Spitze, deren wahre Kraft und Hoheit in der Volksgenossenschaft selbst gesehen wird[1]). An die Stelle der den Staat bindenden und einschränkenden „grundrechtmäßigen[2]) Garantien" des liberalistischen Staates trat das Grundprinzip der nationalsozialistischen Ideologie: „Gemeinnutz geht vor Eigennutz". Diese Grundforderung des Nationalsozialismus erfüllte alles mit seinem Geiste der Pflichtgebundenheit und diente als Maxime jeglichen Handelns. Aus diesem Geist heraus mußte der bindungslose Eigentumsbegriff des Liberalismus, der im Eigentum nur einen Vermögenswert sah, mit einem neuen Inhalt erfüllt werden. Die Auffassung vom rein privatgedachten Eigentum wurde abgelöst vom Gemeineigentum, das nur von der Volksgenossenschaft und seinen einzelnen Ordnungen aus verstanden werden kann. Dies bedeutet nicht, daß dem Einzelnen das Eigentum etwa entzogen wird, um es auf den Staat oder sonst jemand zu übertragen. Der Führer Adolf Hitler selbst hat wiederholt in feierlicher Weise die Erhaltung und Wahrung des Privateigentums proklamiert. Schon in der berühmten Erklärung vom 13. April 1928 zu Punkt 17 des Parteiprogramms[3]), der von der Enteignung von Boden für ge-

---

1) Höhn, Die Wandlung im staatsrechtlichen Denken, Rechtsgemeinschaft und Volksgemeinschaft.

2) Weber, DJZ. 1935, H. 11 Sp. 659.

3) Feder, Das Programm der NSDAP. und seine weltanschaulichen Grundlagen, S. 17.

„Erklärung.

Gegenüber den verlogenen Auslegungen des Punktes 17 des Programms der NSDAP. von Seiten unserer Gegner ist folgende Feststellung notwendig. Da die NSDAP. auf dem Boden des Privateigentums steht, ergibt sich von selbst, daß der Passus „unentgeltliche Enteignung" nur auf die Schaffung gesetzlicher Möglichkeiten Bezug

meinnützige Zwecke handelt, hat er zum Ausdruck gebracht, daß er das auf rechtmäßige Weise erworbene und zum Wohle des Volkes gebrauchte Eigentum auf keinen Fall beseitigen, sondern im Gegenteil, stärken wolle. Ebenso eindeutig hat er sich nach der Machtübernahme in der Programmrede vom 23. März 1933 vor dem Reichstag zur Anerkennung des Eigentums bekannt, als er ausführte: „Grundsätzlich wird die Regierung die Wahrnehmung der wirtschaftlichen Interessen des deutschen Volkes nicht über den Umweg einer staatlich zu organisierenden Wirtschaftsbürokratie betreiben, sondern durch die stärkste Förderung der Privatinitiative und durch die Anerkennung des Eigentums". Kurz darauf, am 17. 5. 33 nahm er ebenfalls vor dem Reichstag zum Problem des Eigentumsbegriffs wiederum ausdrücklich Stellung: „Die drei Gesichtspunkte, die unsere Revolution beherrschen, widersprechen in keiner Weise den Interessen der übrigen Welt: erstens Verhinderung des drohenden kommunistischen Umsturzes und Aufbau eines, die verschiedenen Interessen der Klassen und Stände einigenden Volksstaates und die Erhaltung des Begriffes Eigentum als Grundlage unserer Kultur..."[1]). Dem Einzelnen wird das Eigentum also nicht genommen, sondern belassen. Es wird aber mit gesteigerter Verantwortlichkeit erfüllt. Wie der Einzelne nur in seiner Bedeutung gegenüber der Gesamtheit bewertet wird, kann sich auch das Eigentum nur unter dem Gesichtspunkt rechtfertigen, daß es dem Einzelnen als Energiequelle für seine Betätigung im Interesse der Allgemeinheit dient[2]). Hauptinhalt des Eigentumsbegriffes bildet nicht mehr das subjektive Recht, sondern die in der Ordnung begründete Pflicht zu richtigem Gebrauch. Damit ist das Eigentum aus einer rein privaten Angele-

hat, Boden, der auf unrechtmäßige Weise erworben wurde oder nicht nach den Gesichtspunkten des Volkswohls verwaltet wird, wenn nötig, zu enteignen. Dies richtet sich demgemäß in erster Linie gegen die jüdischen Grundspekulationsgesellschaften.

München, den 13. April 1928. gez.: Adolf Hitler."

1) Zit. nach d. Allg. D. Zeit. v. 18. 5. 33 Nr. 230, 2. Beiblatt.

2) Würdinger, Akad. f. D. Recht, S. 70ff., 1936.

genheit zu einem Stück Volksleben geworden, das durch die ihm obliegende Pflichtengebundenheit der Gesamtheit dienstbar gemacht ist[1]). Dabei steht aber dem Eigentümer die freie Verfügungsgewalt im Rahmen der völkischen Lebensordnung durchaus zu. Der nationalsozialistische Eigentumsbegriff stellt daher eine Wiedererrichtung der deutschrechtlichen Eigentumsauffassung dar, wonach das Eigentum seinem Begriff nach in seinem Träger pflichtgemäß an eine lebendige Gemeinschaft gebunden ist.

### 2. Die gesetzlichen Grundlagen.

Dieser grundsätzliche Wandel in der Eigentumsauffassung mußte naturgemäß auch eine Umformung und Neubildung des Enteignungsrechtes zur Folge haben. Wenn auch die nationalsozialistische Gesetzgebung auf dem Gebiete des Enteignungsrechtes bis jetzt noch kein vollendetes und abgeschlossenes Gebilde in Form eines Reichsenteignungsgesetzes geschaffen hat, so sind doch bereits jetzt gewisse festumrissene Grundrichtungen zu erkennen, die in wichtigen und entwicklungsfähigen Ansätzen eine neue, der nationalsozialistischen Volksordnung entsprechende Lösung der Enteignungsfrage angebahnt haben.

Da, wie bereits erwähnt, ein allgemeines Reichsenteignungsgesetz noch nicht erlassen ist, ist auch heute noch Landesrecht und Reichsrecht nebeneinander in Geltung. Die Grundlage des aufgelösten Enteignungsbegriffes bildete Art. 153 WRV. Bereits mit dem Siege des Nationalsozialismus jedoch ist er als „Grundrechtssatz" außer Kraft getreten. Als Richtlinie und Schranke für Gesetzgebung und Rechtsanwendung, wie etwa auch als feierliches Bekenntnis zu einer bestimmten Eigentumsordnung ist er abgetan. Das Reichsgericht hat in seiner Entscheidung vom 22. Okt. 1934[2]) den Art. 153 WRV. durch § 1 DVO. des Reichspräsidenten zum Schutze von Volk und

1) Maunz, DJZ. 1935, H. 11, Sp. 1011.
2) REG. 4. Sen. RGZ. 145, S. 369 ff.

Staat vom 28. 2. 1933[1]) als bis auf weiteres außer Kraft gesetzt erklärt und zwar schlechthin, nicht unter der Beschränkung auf den Kreis derjenigen staatspolizeilichen Maßnahmen, zu denen diese Verordnung ermächtigt. Im Gegensatz hiezu ist das Reichsgericht in einer späteren Entscheidung von der Weitergeltung des Art. 153 ausgegangen. Weber vertritt in seiner Abhandlung: „Der Weg zum neuen Enteignungsrecht“[2]) den Standpunkt: aus der Gesetzgebung seit dem Jahre 1933 sei zu erkennen, daß sie den Art. 153 WRV. als eine Art „Ausgangsregelung“ rezipiert habe, ohne daß er damit für die sachliche Gestaltung des neuen Enteignungsrechtes irgend eine Bedeutung habe. Zu dieser Frage ist in den Leitsätzen der Reichsfachgruppe Hochschullehrer des BNSDJ.[3]) mit aller Klarheit hervorgehoben, daß „für die Eingliederung der deutschen Volksgenossen in die nationalsozialistische Volksordnung im ganzen und in ihre engeren Gemeinschaften ständischer, beruflicher und sonstiger Art, die im Art. 153 der früheren Verfassung verwendeten und vorausgesetzten Normierungen, einschließlich ihrer seit 1924 im Wege der Rechtspraxis durchgesetzten Erweiterungen unverwendbar sind. Sie sind mit der gegenwärtigen Rechtslage unvereinbar“.

### 3. Leitsätze der Reichsfachgruppe Hochschullehrer des BNSDJ.

In den genannten Leitsätzen der Reichsfachgruppe Hochschullehrer sind auch die Richtungen niedergelegt, wie aus der Beziehung von Volksgemeinschaft und Volksgenossen die verschiedenen Vorgänge zu fassen sind, die sich aus der Neuordnung der deutschen Volksgemeinschaft ergeben. Aus ihnen geht auch hervor, welcher Sachverhalt der Enteignung im heutigen Sinne zu Grunde liegt.

„Vor allem ist, — so heißt es —, die rechtliche Verschiedenheit folgender Vorgänge und Tatbestände zu beachten:

---

1) RGBl. 1, 1933, S. 83.

2) Weber, „Der Weg zum neuen Enteignungsrecht“ S. 9/10.

3) Abgedruckt in DJZ. 1935, Spalte 813.

1. Ein „freier“ Beruf wird gebunden: Der Landwirt wird Bauer, der Arbeitgeber wird Betriebsführer, der Zeitungsverleger erhält einen Schriftleiter statt eines Journalisten usw.

a) Wer in einem solchen Fall in die neue Gemeinschaft eingegliedert wird, kann sich nicht darauf berufen, daß er hierdurch „Schaden“ erleide oder etwas „opfere“.

b) Wenn ein Volksgenosse ausfällt, d. h. nicht in eine der neuen Gemeinschaften aufgenommen wird, und dabei seine bisherige Berufsstellung und Vermögensrechte verliert, so ist eine Vergütung, (sei es als Abfindung, als Schadloshaltung oder als billiger Ausgleich) zu gewähren, sofern nicht ein Unrechtszustand beseitigt wird, der im Einzelfall dem völkischen Rechtsempfinden widersprach. Die Vergütung muß nach Recht und Billigkeit in angemessener Weise bestimmt werden. Hierbei ist vor allem darauf zu achten, welcher Art die Gründe der Nichtaufnahme sind und inwiefern sie die Ehre des Nichtaufgenommenen angehen. Die Vergütung wird in erster Linie von der engeren Gemeinschaft getragen, bei deren Bildung der Volksgenosse ausfiel. Im übrigen bleibt ihm wie jedem Volksgenossen die Volksgemeinschaft mitverpflichtet.

2. Die Durchführung einer gesamtvölkischen Aufgabe trifft einen Volksgenossen in seinem besonderen, von der nationalsozialistischen Volksgemeinschaft anerkannten Aufgabenkreis und seinem Hab und Gut: Ein solches wird durch eine Reichsautobahn in Anspruch genommen, ein Wirtschaftsbetrieb wird durch die Einrichtung eines Schutzbereiches (Rayons) unwirtschaftlich, ein Grundstück fällt in ein Naturschutzgebiet usw.

Die Gewährung einer Vergütung und ihrer Höhe hängen hier von dem Maße ab, in welchem die vorhandene besondere Ordnungslage betroffen wird. Deshalb muß die rechtliche Behandlung dieses Vorgangs auf die Wahrung der Ehre des Volksgenossen und seines bisheri-

gen Aufgabenkreises einschließlich von Hab und Gut gerichtet sein. (z. B. durch Umsiedlung, Umlegung, Tausch; grundsätzlich also sog. Naturalrestitution). Geldentschädigung darf nur hilfsweise oder zusätzlich oder nur verwendungsgebunden gewährt werden. Demnach erhält der Erbhofbauer in solchen Fällen grundsätzlich einen Erbhof und für etwaige Zwischenzeit eine angemessene Unterhaltsrente.

3. Eine Störung der besonderen Ordnungslage liegt nicht vor, wenn die im Begriff des Eigen liegende Gemeinschaftsbindung durch nähere Bestimmung verwirklicht oder geregelt wird: Ein Gemälde wird auf die Liste der national wichtigen Kunstwerke gesetzt und damit sein Eigner Ausfuhrhinderungen unterstellt. In solchen Fällen wird keine Vergütung gewährt".

#### 4. Der neue Enteignungsbegriff in seinen einzelnen Wesensmerkmalen.

Im Hinblick auf die Enteignungsgesetze der nationalsozialistischen Gesetzgebung ist ohne weiteres klar, daß lediglich die unter Ziff. 2 der Leitsätze aufgeführte Gruppe von Fällen ihrem Wesen nach eine Enteignung darstellt.

„Ein Volksgenosse wird wegen der Durchführung einer gesamtvölkischen Aufgabe in seinem besonderen von der nationalsozialistischen Volksgemeinschaft anerkannten Aufgabenkreis und seinem Hab und Gut betroffen".

Im einzelnen ergibt eine Betrachtung des Enteignungsbegriffes, soweit er sich bis heute entwickelt hat, folgende Feststellungen:

a) Die Voraussetzungen der Enteignung.

Voraussetzung der Enteignung im heutigen Recht ist die Notwendigkeit des Eingriffes in das Aufgabengebiet und das Eigentum des Einzelnen zum Zwecke der Erfüllung einer gesamtvölkischen Aufgabe. Die bestehende Ordnung des Eigentums muß der Erfüllung einer übergeordneten völkischen Notwendigkeit entgegenstehen, was die Aufhebung und Beseitigung dieser Ordnungslage des

Eigentums erforderlich macht. So werden z. B. Grundstücke für Zwecke der Wehrmacht, des Luftschutzes oder der Luftfahrt, zum Bau der Reichsautobahn oder für Zwecke der Reichsbahn oder der Reichswasserstrassen benötigt. Es muß Land für Bergbau oder für die Errichtung von Talsperren beschafft werden. Als formell-rechtliche Vorbedingung ist in zahlreichen Enteignungsgesetzen bestimmt, daß der einzelne Enteignungsfall von einer gesetzlich bestimmten Behörde besonders angeordnet werden muß[1]), oder daß die Zulässigkeit der Enteignung in jedem Einzelfall vom Reichspräsidenten, bezw. auf Grund des Gesetzes über das Staatsoberhaupt des Reiches vom 1. 8. 34[2]) vom Reichskanzler oder von der im Gesetz genannten Stelle ausdrücklich festgestellt werden muß[3]). Nicht selten ist ferner vorausgesetzt, daß der vergebliche Versuch gemacht worden ist, auf dem Wege einer gütlichen privatrechtlichen Vereinbarung den Gegenstand der Enteignung zu erwerben[4]). Die Enteignung selbst ist fast regelmäßig an einen vorausgehenden diesbezüglichen Antrag des Unternehmers gebunden[5]). Im Gegensatz zu

1) Z. B. § 1 d. DVO. zum Gesetz über die Landbeschaffung für Zwecke der Wehrmacht vom 21. 8. 1935, RGBl. I, S. 1097: Anordnung des Reichskriegsministers im Einvernehmen mit dem Reichsernährungsminister; § 12 DVO. zum Reichsnaturschutzges. v. 31. 10. 35, RGBl. I, S. 1275; Anordnung des Reichsforstmeisters i. Einvern. mit dem zust. Reichsfachminister.

2) RGBl. I, 34, S. 747.

3) Z. B. § 38 Abs. 2 d. Reichsbahnges. v. 13. 3. 30, RGBl. II S. 369 Kap. 18 Art. 2 d. VO. d. Reichspräs. über Maßnahmen auf d. Gebiet der Finanzen, Wirtschaft und Rechtspflege; § 15 Abs. 2 des Luftverkehrsges. v. 1. 8. 22, RGBl. I, S. 681 in d. Fassg. des Ges. über die Reichsluftfahrtverwltg. v. 15. 12. 33, RGBl. I, S. 1077; § 9 Abs. 2 des Ges. über Errichtg. eines Unternehmens d. Reichsautobahnen v. 27. 6. 33, RGBl. II, S. 509, i. d. Fassg. d. Aenderungsges. v. 18. 12. 33, RGBl. I, S. 1451.

4) Vgl. § 2 Abs. 2 des Landbeschaffungsges. u. § 15 des Luftverkehrsges.

5) Allgemein in den Landesgesetzen. In den Reichsenteignungsgesetzen, z. B. im Reichsbahngesetz; im Gesetz für das Staubecken Turawa vom 4. 12. 34 RGBl. I, S. 1201 und im Gesetz über den Bau der Saaletalsperre bei Hohenwarthe vom 13. 2. 35. RGBl. I, S. 189.

früher kommt es heute nicht mehr darauf an, ob die Inanspruchnahme des Eigentums unmittelbar durch Gesetz, Verordnung, Verwaltungsakt oder durch eine andere Maßnahme erfolgt[1]). Trotz allem aber hat die Entwicklung des Enteignungsrechtes bis jetzt an dem Grundgedanken festgehalten, daß eine gesetzliche Grundlage erforderlich ist[2]), wobei, wie bereits erwähnt, Reichs- und Landesrecht nebeneinander in Geltung ist. Eine Voraussetzung der Enteignung ist daher auch heute noch fast durchwegs das Vorhandensein eines die Enteignung begründenden Gesetzes.

### b) Die bei der Enteignung Beteiligten und der Gegenstand der Enteignung.

Träger der Enteignungshoheit ist das Reich. In einzelnen Enteignungsgesetzen ist die Ausübung des Enteignungsrechts gewissen Unternehmungen, seien es Reichs- oder Privatunternehmungen, innerhalb des Rahmens ihres gesetzlich festgelegten Aufgabengebietes zugesprochen. So ist gemäß § 1 des Gesetzes über den Bau der Saaletalsperre bei Hohenwarthe vom 13. 2. 1935, die Aktiengesellschaft Obere Saale in Weimar, berechtigt, als Unternehmer in dem gesetzlich begrenzten Gebiet Enteignungen von Grundeigentum und Rechten an solchen vorzunehmen, soweit es für die Errichtung der Talsperre erforderlich ist. Im § 9 des Ges. über die Errichtung eines Unternehmens „Reichsautobahnen“ vom 27. 6. 33 in der Fassung des Aenderungsgesetzes vom 18. 12. 33 ist dem Unternehmen Reichsautobahnen das Enteignungsrecht verliehen. Die Enteignungshoheit selbst ist aber beim Reich verblieben. Gegner der Enteignung ist der Einzelne, dessen Rechtskreis durch die Enteignung betroffen wird.

Die Enteignung ist im allgemeinen nicht allein auf das Grundeigentum oder auf Rechte am Grundeigentum beschränkt. Auch bewegliches Gut kann, wenn es zur Erfüllung einer gemeinnützigen Aufgabe erforderlich ist,

1) Wieacker, a.a.O., S. 61.
2) Koellreutter, a.a.O., S. 115.

enteignet werden. In den meisten Enteignungsgesetzen ist das Objekt der Enteignung genau festgelegt. Im folgenden soll in der Hauptsache die Enteignung von Grundeigentum und Rechten an solchen im Auge behalten werden.

### c) Das innere Wesen der Enteignung.

Der politische Inhalt, das eigentliche Wesen des heutigen Enteignungsvorganges erklärt sich aus der nationalsozialistischen Eigentumsauffassung heraus. Das Eigentum im heutigen Sinn ist in seinem Träger pflichtgemäß an eine lebendige Gemeinschaft gebunden. Es ist begründet in einer besonderen Ordnungslage. In diese bestehende Ordnung des Eigentums wird durch die Enteignung eingegriffen. Es werden z. B. Grundstücke durch Autobahnen in Anspruch genommen oder für Zwecke der Wehrmacht verwendet; Grundflächen, gleichgültig ob sie landwirtschaftlich genützt werden oder Bauzwecken oder irgendwelchen anderen Aufgaben dienen, müssen für die Errichtung einer Talsperre bereitgestellt werden. Das Eigentum, der Boden, wird in diesen Fällen seiner bisherigen Aufgabe entzogen. Es wird aus seinem bisherigen Aufgabenkreis herausgestellt und einem neuen Aufgabenkreis, einem neuen Zwecke, zugeführt. Die bisherige Pflichtgebundenheit wird gelöst und ein neuer Pflichtenkreis eröffnet. Da die bisherige Ordnungslage mit der neuen unvereinbar ist, wird das bestehende Eigentum aufgehoben.

Nur darin allein kann das Wesen der Enteignung verstanden werden. Es kann daher auch nur dieser Fall als Enteignung angesprochen werden[1]). Das Bezeichnende für die Enteignung — nach dem heute geltenden Recht — ist also nicht, daß auf Grund einer öffentlichen Maßnahme der Eigentümer wechselt, worauf sich nur eine formale Betrachtung beschränken würde, sondern daß die bestehende Ordnung eines Eigentums beseitigt und eine andere an ihre Stelle gesetzt wird. Die Enteignung in die-

1) Busse, a.a.O., S. 149.

sem Sinne kann sich daher ohne formellen Eigentümerwechsel vollziehen. Es ist demnach nicht entscheidend, ob eine völlige Eigentumsentziehung erfolgt[1]), wie in den Fällen des preuß. Enteignungsgesetzes, bei der Landbeschaffung für Zwecke der Wehrmacht, Reichsautobahnen oder Talsperren[2]), oder ob nur eine Minderung der Wirtschaftlichkeit ohne Eigentumsentziehung der Substanz nach die Existenzgrundlage des Betroffenen erschüttert, wie bei der Einrichtung eines Schutzbereiches, bei der Beschränkung von Nachbarrechten im Interesse der nationalen Ertüchtigung oder wenn ein nutzbares Grundstück unter Naturschutz gestellt wird[3]). Obwohl formell der bisherige Eigentümer bleibt, kann eine solche Beschränkung eine Enteignung bedeuten. Die Enteignung umfaßt daher sowohl die vollständige Entziehung der Eigentumsrechte, wie auch lediglich die Beschränkung derselben.

d) Die allgemeinen äußeren Wirkungen.

Die Enteignung selbst wird in den meisten Fällen in einem mit Gründen versehenen Beschluß der jeweiligen Enteignungsbehörde ausgesprochen. Mit Zustellung dieses Beschlusses an die Beteiligten, den Enteigneten, und den Enteignungsunternehmer, treten die im Beschluß angeordneten Rechtsänderungen ein. Zugleich wird das Eigentum auch frei von allen zivilrechtlichen Lasten, soweit der Unternehmer dieselben nicht schon vertragsmäßig übernommen hat. An die Stelle des Enteignungsobjektes tritt die zu entrichtende Entschädigung.

e) Die Entschädigungsfrage.

Im Gegensatz zu früher steht die Entschädigungsfrage heute nicht mehr im Mittelpunkt des Enteignungsrechts. Die alte Entschädigungsgarantie ist weggefallen. Trotz-

1) Wieacker, a.a.O., S. 61; vgl. Maunz a.a.O., S. 20.

2) Vgl. Landbesch. Ges. vom 29. 3. 35, Reichsluftfahrtverw. Ges. v. 15. 12. 33, Schutzbereichges. v. 24. 1. 35, RGBl. I, S. 49 Ges. über Turawastaubecken v. 4. 12. 34 u. Saaletalsperre vom 13. 2. 35; Weber DJZ. 35, S. 661 ff.

3) Weber, der Weg zum Enteignungsrecht S. 19.

dem ist in den alten Enteignungsgesetzen die Gewährung einer Entschädigung und zwar einer „angemessenen" Entschädigung vorgeschrieben. Während im liberalistischen Enteignungsrecht die Entschädigung in Geld zu entrichten war, ist sie im heutigen Recht an den Aufgaben der völkischen Lebensordnung ausgerichtet. Grundform der Entschädigung ist die Naturalrestitution. Die Enteignung von Grundeigentum ist daher grundsätzlich in Land zu entschädigen. Dieser Gedanke der Landabfindung entspricht der Auffassung des nationalsozialistischen Staates vom Bauerntum als der ständigen Kraft- und Erneuerungsquelle des Volkstums. Er gewährleistet die weitere Verbindung der durch die Enteignung betroffenen Bauern mit der Scholle und sichert die Zahl der vorhandenen bäuerlichen Betriebe. Die Entschädigung in Land war zwar schon früher in § 8 des Gesetzes über Enteignungsrecht von Gemeinden bei Aufhebung oder Ermäßigung von Rayonbeschränkungen vom 27. 4. 1920[1]) für zulässig erklärt. Sie war damals abhängig von dem Antrag des betreffenden Grundeigentümers und nur für Betriebe von nicht mehr als 1 ha vorgeschrieben. Auch das Gesetz über das Staubecken Ottmachau in Schlesien vom 6. 7. 1929[2]) enthielt bereits diesbezügliche Bestimmungen. Erst die nationalsozialistische Gesetzgebung hat der Landabfindung mit dem Ziel der Erhaltung bäuerlicher Betriebe in ihren einzelnen Enteignungsgesetzen die gebührende Geltung verschafft. So läßt das Gesetz über die Landbeschaffung für Zwecke der Wehrmacht (§ 2) und das Reichsnaturschutzgesetz (§ 18), sowie das Gesetz über das Staubecken Turawa (§ 3) und der durch das Aenderungsgesetz vorgeschriebene § 9b des Reichsautobahnengesetzes neben der Entschädigung in Geld eine solche durch Landzuweisung, — gegebenenfalls mit zusätzlicher

1) RGBl. I, S. 687.
2) RGBl. I, S. 132.

Geldentschädigung[1]) — zu[2]). Wird ein Erbhof in Anspruch genommen und durch die Enteignung in seinem Bestande gefährdet, so ist die Landzuweisung in den genannten Gesetzen ebenso wie in dem Gesetz über den Bau der Saaletalsperre (§ 6 Abs. 2[3]) sogar zur Pflicht gemacht. Dieser Zwang zur Landabfindung ist hier erstmalig zu finden. Nach § 2 Abs. 3 Satz 3 des Landbeschaffungsgesetzes ist auch die Zahlung einer Unterhaltsrente an den enteigneten Bauern bis zur Bereitstellung des Ersatzlandes vorgesehen. Geldentschädigung darf nur hilfsweise oder zusätzlich und verwendungsgebunden gewährt werden. (S. Leitsätze auf S. 23/5).

Entschädigungsberechtigt[4]) ist nach den allgemeinen Enteignungsgrundsätzen in erster Linie der Grundeigentümer (oder, falls die Enteignung nicht eine Entziehung oder Beschränkung von Grundeigentum enthält, jeder Inhaber eines sonstigen Rechts), ferner aber auch alle diejenigen, die durch die Enteignung in ihrer Rechtsstellung mittelbar berührt werden, wie die Inhaber dinglicher Rechte am Grundstück und die Inhaber persönlicher Gebrauchs- und Nutzungsrechte. Verschiedene Enteignungsgesetze, wie z. B. das Reichsbahngesetz, verweisen hinsichtlich der Frage, wer entschädigungsberechtigt ist, auf die landesgesetzliche Regelung und in Ermangelung einer solchen auf §§ 52 und 53 EGBGB. Die Verpflichtung zur Entschädigungsleistung trifft den Enteignungsunternehmer.

Die grundsätzliche Bestimmung des Art. 153 WRV., daß die Entscheidung bei Streitigkeiten in bezug auf das Problem der Entschädigung den ordentlichen Gerichten zusteht, ist heute nicht mehr in Geltung. Eine allgemeine gesetzliche Regelung in dieser Hinsicht ist jedoch noch

1) Weber, a.a.O., S. 16f.

2) Quecke, a.a.O., S. 11ff., 205ff., 230ff., 239ff. bei § 9b des Reichsautobahnengesetzes handelt es sich weniger um eine Entschädigung durch Landzuweisung als um Beschaffung des benötigten Landes im Umlegungsverfahren. Vgl. Stölzel, Akad. f. D. R. 1935, H. 9, S. 662.

3) Quecke, a.a.O., S. 244.

4) Quecke, a.a.O., S. 23.

nicht erfolgt. Die Festsetzung der Entschädigung obliegt zum Teil einem Spezialverwaltungsgericht, z. B. dem sog. „Entschädigungsgericht“ gemäß § 3 Abs. 3 des Gesetzes vom 29. 3. 35, zum Teil der obersten zuständigen Verwaltungsbehörde, wie der Siedlungsbehörde nach § 7 der Ergänzung des Reichssiedlungsgesetzes vom 4. 1. 35, dem Reichskriegsminister gemäß § 10 des Schutzbereichgesetzes vom 24. 1. 35. Oft ist aber auch ein besonderes Schiedsgericht mit ihrer Wahrnehmung betraut.

Der Höhe nach ist die Enteignungsvergütung davon abhängig, in welchem Maße die vorhandene Ordnungslage des Volksgenossen davon in Anspruch genommen wird. Aus dem Wesen der Gemeinschaft und der Bedeutung des einzelnen Volksgenossen für sie folgt, daß die Enteignungsvergütung derart bemessen sein muß, daß grundsätzlich Enteignungsakte den Einzelnen in seiner Lebensbetätigung für die Gemeinschaft nicht hemmen dürfen.

#### f) Das Ziel der Enteignung.

Das Ziel jeder Enteignung ist die Erfüllung einer gesamtvölkischen Aufgabe. Damit ist bestimmt, daß der Staat auf Grund seiner Enteignungshoheit keineswegs befugt ist, willkürlich oder aus rein fiskalischen Gründen eine Enteignung vorzunehmen.

## III. Abmeierung.

### A. Die Abmeierung nach altem deutschen Recht.

Der Begriff der Abmeierung entstammt dem alten deutschen Meier- oder Kolonatrecht, das besonders im Nordwesten Deutschlands verbreitet war. Das Meierrecht ist eine Art bäuerlicher Gutsrechte [1]). Es besteht in einem erblichen Besitz und einem der Natur des Grundstückes entsprechenden Nutzungsrecht, zu welchem in der Regel ein beschränktes Verfügungsrecht hinzukommt [2]). Es ge-

1) Von Gerber, System des deutschen Privatrechts, S. 131 ff.
2) Ebenda.

währt das ausgedehnteste Recht der Benutzung des bäuerlichen Gutes, wie dieselbe durch die Natur des letzteren und seine herkömmliche Bewirtschaftung geboten wird und ohne den Nachteil für die Erhaltung desselben geschehen kann. Der Meier war ein Bauer, der von seinem Herrn gegen Leistung des sog. Meierzinses einen Hof zur Bewirtschaftung überlassen erhielt. Der zu entrichtende Zins bestand zumeist in Naturalabgaben, war aber zuweilen auch mit persönlichen Dienstpflichten verbunden. Das Nutzungsrecht des Kolonus war durch tüchtige Wirtschaft bedingt[1]). Auch Verkauf und Vererbung an untüchtige Wirte war untersagt. Während der Minderjährigkeit des nächsten Erben wurde ein „Interimswirt" eingesetzt, der die Verwaltung während der sog. „Mal" - „Meier" - „Regier"jahre[2]) zu führen hatte. Das rechtliche Verhältnis zwischen Gutsherrn und Meier wurde durch Vertrag begründet. Die näheren Bedingungen dieses Verhältnisses, welche durch Gesetz und Gewohnheitsrecht ergänzt wurden, wurden geregelt im Leih- oder Meierbrief[3]). Die gesetzliche Regelung des Meierrechts erfolgte vom Ende des 16. Jahrh. an in landesrechtlichen Meierordnungen. Diese gaben dem Meier zwar eine feste Stellung gegenüber seinem Herrn und sicherten ihm Schutz gegen willkürliche Behandlung, erhielten ihn jedoch in Abhängigkeit. Während das Meierrecht zunächst lediglich in Zeitpacht bestand, wurde das Gut seit dem 16. Jahrhundert dem Meier zu erblicher Leihenutzung überlassen[4]).

Von den Rechten des Gutsherrn ist besonders das Abmeierungsrecht zu nennen. Es bestand in der Befugnis des Gutsherrn, bei Vorliegen gewisser Gründe[5]), wie bei Nichtabführung der schuldigen Zinsen und Nichtleistung der Dienstpflichten durch längere Zeit, Veräußerung

1) Hübner, Grundzüge des deutschen Privatrechts, S. 357 ff.
2) Hübner, a.a.O.
3) von Gerber, a.a.O.
4) Planitz, Grundzüge d. deutsch. Priv.Rechts S. 49.
5) von Gerber a.a.O., S. 258; Stobbe, Handbuch des Privatrechts, S. 485.

des Gutes ohne Zustimmung des Gutsherrn, Versäumnis der Erneuerung der Bemeierung, besonders aber bei schlechter Wirtschaftsführung, dem Meier den Hof wegzunehmen und an seine Stelle einen neuen Meier einzusetzen. In älterer Zeit war der Gutsherr berechtigt die Abmeierung aus eigener Machtvollkommenheit oder durch Erkenntnis seines Hofgerichts vorzunehmen. Später konnte sie jedoch nur nach einem vorhergegangenen gewöhnlichen Gerichtsverfahren[1]), dem sog. Expulsionsprozeß[2]) erfolgen.

Im Verlaufe der Bauernbefreiung des 19. Jahrhunderts wurde nach Aufhebung der Meierordnungen[3]) der Meierhof in freies Eigentum des Bauern umgewandelt, das den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen unterstellt wurde. Mit diesem Verschwinden des Meierhofes verschwand auch die Abmeierung, wie überhaupt das gesamte besondere Bauernrecht aus dem deutschen Rechtsleben.

## B. Die Abmeierung nach dem Reichserbhofgesetz.

### 1. Allgemeines.

Erst mit dem Erlaß des Reichserbhofgesetzes vom 29. Sept. 1933[4]), das den deutschen Bauern als die Blutquelle des deutschen Volkes[5]), den Treuhänder des Volksbodens[6]) und den Wahrer und Verkörperer deutscher Ehre und Sitte, zu einem besonderen Stande emporhob, fand der Abmeierungsbegriff wieder Eingang im deutschen Rechtsleben. Die Abmeierung im heutigen Recht ist jedoch von dem altdeutschen Abmeierungsrecht grundverschieden. Während letzteres in der Befugnis des Gutsherrn als des Eigentümers bestand, seinen Hof dem Meier oder Kolonus, der ihn zu zeitlicher oder auch erblicher

1) Stobbe, a.a.O.
2) v. Gerber, a.a.O., S. 238.
3) Planitz, a.a.O., S. 49.
4) RGBl. I, 1933, S. 685.
5) Einleitung zum Reichserbhofgesetz.
6) Wenzel-Friedrich, Das Reichserbhofgesetz, S. 3.

Leihenutzung erhalten hatte, bei Vorliegen gewisser Gründe wegzunehmen, wendet sich die Abmeierung nach dem Reichserbhofgesetz gegen den Eigentümer selbst.

Gemäß § 15 REG. sind zwei Formen der Abmeierung zu unterscheiden:

1. Die dauernde oder zeitweise Uebertragung der Verwaltung und Nutznießung des Erbhofes auf den Ehegatten des Bauern oder auf den im Falle seines Todes berufenen Anerben auf Antrag des Landesbauernführers,
2. die Uebertragung des Eigentums am Erbhof auf Antrag des Reichsbauernführers auf eine von diesem vorzuschlagende Person, falls ein bauernfähiger Ehegatte oder Anerbe nicht vorhanden ist oder diese aus einem anderen Grunde wegfallen.

Mit Rücksicht auf den Umfang der rechtlichen Auswirkungen dieser beiden Arten der Abmeierung auf die rechtlichen Verhältnisse der bisherigen Bauern, werden sie auch als „kleine“ und „große“[1]) oder „milde“ und „strenge“ Abmeierung bezeichnet.

Gegenstand unserer Untersuchung ist lediglich die Abmeierung gemäß § 15 Abs. 3 REG., die sog. „große“ oder „strenge“ Abmeierung. Im folgenden soll in Uebereinstimmung mit Siefert unter Abmeierung nur die Entrechtung des Bauern gemäß § 15 Abs. 3 REG. verstanden werden.

Wie stellt sich nun die Abmeierung des Bauern gemäß § 15 Abs. 3 REG. im einzelnen dar?

### 2. Die Abmeierung in ihren einzelnen Merkmalen.

#### a) Die Voraussetzungen der Abmeierung.

Die Abmeierung gemäß § 15 Abs. 3 REG. ist, wie bereits ausgeführt, eine Einrichtung des Reichserbhofgesetzes. Grundbedingung ist daher, daß der Abzumeiernde Eigentümer eines Erbhofes ist. Es muß ein bäuerliches

1) Vogels, Das Reichserbhofgesetz S. 109 ff. Hamkens, Das Reichserbhofgesetz, S. 55; Hennig, Das Reichserbhofrecht S. 213 ff.

Besitztum gegeben sein, das den im Abschnitt 1 des REG. bestimmten sachlichen Anforderungen eines Erbhofes entspricht und sich einst in der Hand eines bauernfähigen Eigentümers befunden hat[1]). Die eigentlichen Voraussetzungen der Abmeierung aber sind rein persönlicher Natur.

Wie die Maßnahme der Entziehung der Verwaltung und Nutznießung im Sinne von § 15 Abs. 2 REG. kann auch die Abmeierung nach § 15 Abs. 3 REG. nur dann eintreten, wenn der Hofeigentümer die bäuerliche Ehrbarkeit oder die Fähigkeit zur ordnungsmäßigen Bewirtschaftung des Hofes verloren hat oder seinen Schuldverpflichtungen nicht nachkommt, obwohl ihm dies bei geordneter Wirtschaftsführung durchaus möglich wäre. Eine selbstverständliche Folgerung dieser Vorschrift ist, daß der Abzumeiernde vorher ein Bauer war, der alle zur Bauernfähigkeit erforderlichen persönlichen Eigenschaften und Qualitäten, darunter auch die bäuerliche Ehrbarkeit und die Wirtschaftsfähigkeit besaß. Die schuldhafte Nichterfüllung von Verbindlichkeiten ist in der Praxis insofern von geringerer Bedeutung, als dem Bauern, der seinen Schuldverpflichtungen böswillig nicht nachkommt, in der Regel auch die Ehrbarkeit oder die Befähigung zur ordnungsmäßigen Bewirtschaftung abgesprochen werden muß[2]).

Was unter der Ehrbarkeit des Bauern oder unter der Befähigung zur ordnungsmäßigen Wirtschaftsführung zu verstehen ist, und wann beide verloren gehen, ist im REG. nicht näher ausgedrückt.

Eine allgemeine Bestimmung des Begriffs der Ehrbarkeit gibt Dölle in seinem Lehrbuch[3]). Nach ihm gilt als „ehrbar, wer die besondere Achtung verdient, die dem Bauernstand als dem Träger wichtigster und vornehmster Gemeinschaftsaufgaben gebührt". Die Beurteilung der

---

1) Begriff des Erbhofes, s. Abschnitt I des REG. Begriff des Bauern, s. Abschnitt II des REG.

2) Althoff, S. 29, Diss. Erlangen 1934.

3) Dölle, Lehrbuch des Reichserbhofrechts, S. 24.

Frage, wann dies der Fall ist, bestimmt sich, wie Hennig[1]) in Anlehnung an die Rechtsprechung[2]) mit Recht annimmt, „nach den Anschauungen des gesunden Bauernstandes, die ihre Ergänzung und Korrektur in den Anschauungen der Volksgesamtheit finden". Dabei sind in jedem Einzelfall die Gesamtverhältnisse und die Gesamtpersönlichkeit des Einzelnen besonders zu würdigen[3]). Dieselben Gesichtspunkte sind auch bei der Feststellung des Verlustes der bäuerlichen Ehrbarkeit maßgebend. Eine lückenlose Darstellung, wann die Ehrbarkeit im Einzelfalle verloren ist, ist völlig unmöglich. Ganz allgemein soll angeführt werden, daß der Bauer seine Ehrbarkeit verliert, wenn seine Handlungen den Grundsätzen der nationalsozialistischen Weltanschauung[4]), insbesondere dem im Gesetz zum Schutze des deutschen Blutes und der deutschen Ehre vom 15. Sept. 1935[5]) ausdrücklich niedergelegten Rassegedanken widersprechen[6]) oder sonst eine vaterlandsfeindliche Haltung bekunden[7]). Der Ehrbarkeit geht ferner verlustig, wer durch sein Verhalten sich schwer gegen die Gebote von Gesetz, Sitte und Moral vergeht, auch wenn er sich dabei nicht strafbar macht[8]). Kriminelle Bestrafung, Zuchthaus- oder längere Gefängnisstrafe[9]), Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte oder Unfähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Aemter, haben natürlich stets den Verlust der bäuerlichen Ehrbarkeit zur Folge[10]).

1) Hennig, Das Reichserbhofrecht, S. 201; ebenso Wagemann-Hopp, Das Reichserbhofgesetz § 15 Anm. 2.

2) LEHG. Celle, EH. Rspr. § 15 Nr. 19.

3) Hägele, in deutsche Rechtspflege 1936 Heft 4 S. 184.

4) Siefert, Das Reichserbhofrecht, S. 80.

5) RGBl. I 1935, S. 1146.

6) Wenzel-Friedrich, Das Reichserbhofgesetz S. 35; Vogels, Das Reichserbhofgesetz S. 100; Wagemann-Hopp, a.a.O. § 15 Anm. 2; Wöhrmann, Das Reichserbhofrecht S. 61; Hagedorn in JW. 1934, S. 395; Dölle a.a.O., S. 24.

7) Althoff, a.a.O., S. 14.

8) Althoff, a.a.O., S. 14; Hennig, a.a.O., S. 204.

9) Althoff, a.a.O., S. 12; Hennig, a.a.O., S. 202; Vogels, a.a.O., S. 106; Wöhrmann, a.a.O., S. 66; vgl. Baumacker, Handbuch des gesamten Reichserbhofrechts, S. 30; Siefert, a.a.O., S. 80.

10) Hägele, a.a.O., S. 184.

Die Auslegung des Begriffes der Wirtschaftsfähigkeit hat im wesentlichen zu einer zweifachen Auslegung geführt. Während nach der einen Ansicht[1]) die Wirtschaftsfähigkeit nur dann gegeben ist, wenn der Betreffende gewissermaßen ein praktisch und theoretisch vollkommen ausgebildeter Landwirt ist, körperlich in der Lage ist den Hof mit eigener Hand zu bestellen und die geistigen Fähigkeiten zur Betriebsleitung besitzt, hält man nach der zweiten Auffassung[2]) eine weitere Auslegung des Begriffes für angebracht. Nach dieser Auslegung, die sich auch in der Rechtsprechung herausgebildet hat, muß der Eigentümer eines Erbhofes seiner ganzen Persönlichkeit nach imstande sein, für eine ordnungsmäßige Wirtschaftsführung zu sorgen[3]) und die Gewähr bieten, daß der Hof unter seiner Leitung als Erbe seiner Sippe, als Volksgut erhalten bleibt[4]). Es ist nicht erforderlich, daß er gelernter Landwirt ist[5]). Er muß aber das Maß an Ueberblick über die Bewirtschaftung und die persönlichen Eigenschaften besitzen, kraft deren er den Wirtschaftsablauf überwachen und in geregelter Bahn erhalten kann, mag er sich zur Bewirtschaftung nicht nur fremder Hände, sondern in einzelnen Fragen sogar des sachverständigen Rates eines erfahrenen Landwirts bedienen müssen[6]). Die Wirtschaftsfähigkeit fordert sowohl die technische Fähigkeit, den Grund und Boden sachkundig zu bearbeiten, wie auch die Fähigkeit zu einer ordnungsmäßigen finanziellen Bewirtschaftung[7]). Von einem Verlust der Wirtschaftsfähigkeit eines

---

1) Wagemann-Hopp, a.a.O., § 15 Anm. 3; Baumacker, a.a.O., S. 31—33.

2) Vogels, a.a.O., S. 107/8; Brinkmann-Roscher, Das Reichserbhofgesetz § 15 Anm. 1; Hagedorn, a.a.O., S. 395; Saure, Das Reichserbhofgesetz, S. 24; Siefert, a.a.O., S. 81; Hennig, a.a.O., S. 207 ff.: Wöhrmann, a.a.O., S. 66/67; Althoff, a.a.O., S. 18; Wenzel-Friedrich, a.a.O., S. 36.

3) Vogels, a.a.O., S. 108.

4) Wöhrmann, a.a.O., S. 67.

5) Wöhrmann, a.a.O.

6) JW. 1935, S. 2820.

7) Reichserbhofgericht, Beschl. v. 12. 7. 35; Recht des Reichsnährstandes 35, Heft 16, S. 595; Reichserbhofgericht Beschl. v. 12. 7. 35; Recht des Reichsnährstandes 35, Heft 20, S. 761.

Bauern kann nur dann gesprochen werden, wenn der Bauer auf Grund irgendwelcher Umstände für dauernd[1]) unfähig ist, für den Hof im angegebenen Sinn zu sorgen.

Zu dieser Voraussetzung der Abmeierung, die allein in der Person des Abzumeiernden begründet ist, kommt hinzu, daß ein bauernfähiger Ehegatte oder Anerbe, dem nach § 15 Abs. 2 REG. die Verwaltung und Nutznießung des Hofes übergeben werden könnte, entweder nicht vorhanden ist oder aus irgend einem anderen Grunde wegfällt. Damit ist die Entziehung des Eigentums mehr oder weniger vom Zufall abhängig. In der Regel wird eine bauernfähige Person vorhanden sein, der nach § 15 Abs. 2 die Verwaltung und Nutznießung übertragen werden kann.

Rein formellrechtlich ist bei Betrachtung der Voraussetzungen noch zu beachten, daß die Abmeierung an den Antrag des Reichsbauernführers gebunden ist. Gemäß § 15 Abs. 3 REG. kann den Bauern das Eigentum am Erbhof nur auf Antrag des Reichsbauernführers entzogen und einer anderen von diesem vorzuschlagenden Person übertragen werden. Familienangehörigen oder sonst interessierten Dritten steht kein Antragsrecht zu[2]). Ebensowenig ist das Anerbengericht befugt, falls ihm ein Fall aus seiner Amtstätigkeit bekannt wird, von Amts wegen das Abmeierungsverfahren zu eröffnen. Es ist lediglich ermächtigt, den örtlichen Kreisbauernführer auf die von Amts wegen bekannt werdenden Fälle aufmerksam zu machen[3]). Das Anerbengericht ist hinsichtlich der Person des Erwerbers an den Vorschlag des Reichsbauernführers gebunden. Es steht daher im Ermessen des Reichsbauernführers, wer neuer Eigentümer werden soll[4]). Da aber dem Zweck des Gesetzes entsprechend der Hof nach Mög-

1) Dölle, a.a.O., S. 25; Gülland, Das Reichserbhofrecht S. 50; Hennig, a.a.O., S. 210.

2) Wenzel-Friedrich, a.a.O., S. 39.

3) Hopp, Der Geschäftsgang in Erbhofsachen, S. 83.

4) Wenzel-Friedrich, a.a.O., S. 41; Gülland, a.a.O., S. 56; Wagemann-Hopp, a.a.O., S. 111; Baumacker, a.a.O., S. 39; Wöhrmann, a.a.O., S. 75.

lichkeit im Erbe der Sippe erhalten bleiben soll, soll der Reichsbauernführer — er muß aber nicht — wenn geeignete entferntere Verwandte des bisherigen Eigentümers vorhanden sind, die zu keiner der in § 20 REG. genannten Anerbenordnung gehören, eine dieser Personen vorschlagen[1]). Es können dadurch auch unnötige Härten gegenüber der Familie des Abgemeierten vermieden werden.

b) Die bei der Abmeierung Beteiligten.

Die Abmeierung erfolgt durch Beschluß des Anerbengerichts (§ 15 Abs. 3 REG.). Das Anerbengericht „kann" die Entziehung des Eigentums aussprechen. Ein Zwang dazu besteht aber nicht. Das Abmeierungsverfahren selbst darf nur auf Antrag des Reichsbauernführers als des Vertreters des Reichsnährstandes eingeleitet werden. Durch diese Regelung ist der Gefahr vorgebeugt, daß die Vornahme der Abmeierung zu irgendwelchen eigennützigen, privaten Zwecken mißbraucht werden könnte. Von der Abmeierung betroffen ist der bisherige Eigentümer, der auf Grund des Verlustes der bäuerlichen Ehre oder der Wirtschaftsfähigkeit oder infolge schuldhafter Nichterfüllung von Verbindlichkeiten aus der Gemeinschaft der deutschen Bauern völlig ausgeschieden werden muß. Ihm gegenüber steht der neue Eigentümer, dem das Eigentum am Hof im Abmeierungsbeschluß übertragen wird und der an die Stelle des bisherigen Eigentümers tritt. Er muß als Erwerber eines Erbhofes sämtliche persönlichen Eigenschaften eines Bauern besitzen, er muß bauernfähig sein.

Bei der Abmeierung sind daher beteiligt: das Anerbengericht als Hoheitsträger des Reiches, der Reichsbauernführer als Antragsteller, der bisherige Eigentümer als der von der Abmeierung Betroffene und der neue Eigentümer als Erwerber des Hofes.

c) Das innere Wesen und das Ziel der Abmeierung.

Das innere Wesen der Abmeierung ist begründet in dem Sinn und Zweck des Reichserbhofgesetzes überhaupt.

1) Brinkmann-Roscher, a.a.O., S. 39; Baumacker, a.a.O., S. 39, Wenzel-Friedrich, a.a.O., S. 41.

Das REG. entstand kurz nach der Machtübernahme durch den Nationalsozialismus, zu einer Zeit, in der das deutsche Bauerntum als Spielball des Kapitalismus unmittelbar vor dem Zusammenbruch stand. Es ist aufgebaut auf den Grundsätzen der nationalsozialistischen Weltanschauung, insbesondere auf der nationalsozialistischen Eigentumsauffassung. Entsprechend der Erkenntnis, daß das Bauerntum die Grundfeste des Volkes bildet, sollte mit dem REG. die Erhaltung und Förderung des deutschen Bauerntums garantiert werden. Diesem Zwecke dient das REG. in all seinen einzelnen Bestimmungen und Einrichtungen. Von diesem Gesichtspunkte aus ist daher auch das innere Wesen der Abmeierung zu sehen.

Bei der Entrechtung des Bauern im Sinne von § 15 Abs. 3 REG. wird der Bauer seines Eigens, seines Hofes, entsetzt. Er verliert mit Beschluß des Anerbengerichts das Eigentum am Hof, da er die ihm auf Grund seiner Stammeszugehörigkeit und der darin begründeten Ordnungsgebundenheit obliegenden Pflichten verletzt und den ihm gestellten Aufgaben zuwiderhandelt. Der Erbhof selbst bleibt in seinem Bestande unberührt. Er bleibt als Erbhof seiner Bestimmung, seiner Ordnung, erhalten. Es ist ja gerade der Zweck der Maßnahme der Abmeierung den bäuerlichen Grund und Boden, das bäuerliche Eigentum, der in seinem Wesen begründeten Ordnungslage zu erhalten und zu schützen. Um diese Garantie wirkungsvoll durchführen zu können, ist es eine naturnotwendig Folgerung, daß dem pflichtvergessenen Eigentümer die Rechte am Hofe genommen und einem anderen übertragen werden. Wie der Erbhof in seiner Entstehung von entscheidenden Wesensmerkmalen des Rechtsinhabers, wie Deutschblütigkeit, Ehrbarkeit, Wirtschaftsfähigkeit usw. abhängig ist[1]), muß auch dieser neue Eigentümer ein fähiger, pflichttreuer Mensch sein, der mit Scholle und Heimat aufs engste verbunden, die Erhaltung und Verwertung des bäuerlichen Hofes entsprechend seiner Pflichtgebundenheit im weitesten Maße sichert. Das Eigentum selbst wird also durch

1) Rostosky-Allenstein, Deutsches Recht, 1936, S. 281 ff.

die Abmeierung nicht aufgehoben, sondern vertieft und gefestigt. Indem das Eigentum in der Gestalt des Erbhofes als eine Lebenseinheit, als eine Ordnung aufzufassen ist, muß es sich gegen die Willkür eines schlechten Eigentümers wenden, der seine Pflichten in dieser Ordnung verletzt[1]). Es handelt sich also bei der Entrechtung des Bauern gemäß § 15 Abs. 3 REG. um die Erhaltung und Durchsetzung des bäuerlichen Eigentums in seiner Pflichtgebundenheit gegenüber einem schlechten Eigentümer. Ausgangspunkt der Abmeierung bildet demnach die Person des Eigentümers, der die mit seiner Stellung als Bauer verbundenen absoluten Erfordernisse verloren hat. Es wird nicht dem Bauern, dem Eigentümer, der Hof, sondern umgekehrt, dem Hof der Eigentümer, die Person, genommen. Die Durchführung dieser Maßnahme des § 15 Abs. 3 REG. liegt in den Händen des Staates, der Volksgesamtheit, als dem Wächter der im bäuerlichen Grund und Boden begründeten Werte. Der Staat entzieht durch Beschluß des Anerbengerichtes dem pflichtvergessenen Bauern seine Rechte am Hof, nicht um diese für sich in Anspruch zu nehmen, sondern um mit ihrer Wahrnehmung eine andere pflichtbewußte und allen persönlichen Anforderungen entsprechende Person zu betrauen.

Die Abmeierung des Bauern dient daher der Gesunderhaltung des deutschen Bauernstandes, damit aber auch dem Wohle und Gedeihen des gesamten Volkes. Dies ist das hohe Ziel, das durch die Maßnahme der Abmeierung im Sinne von § 15 Abs. 3 REG. erreicht werden soll.

d) Die äußeren Wirkungen der Abmeierung.

Mit der Rechtskraft des Abmeierungsbeschlusses geht das Eigentum am Erbhof und zwar am Grundvermögen wie am Zubehör und mit ihm die Gesamtheit aller Rechte des bisherigen Eigentümers an sämtlichen zum Erbhof gehörenden Gegenständen auf die im Uebertragungsbeschluß genannte Person über (§ 15 Abs. 4 REG.). Da gegen den Beschluß Beschwerde zulässig ist, tritt

1) Busse, Recht des Reichsnährstandes, 1936, H. 4, S. 148.

die Rechtskraft erst ein, wenn er nicht mehr mit Rechtsmitteln angefochten werden kann, z. B. bei Fristversäumnis, Verzicht auf Rechtsmittel oder Entscheidung des Reichserbhofgerichts[1]). Die Tätigkeit des Anerbengerichts stellt sich als ein rechtsbegründender Staatshoheitsakt dar. Es bedarf daher der Entstehung der Rechte des neuen Eigentümers nicht erst der Umschreibung im Grundbuch, die zwar auf Ersuchen des Anerbengerichts vorgenommen wird, aber nur die Bedeutung einer Berichtigung hat. Auch die entsprechende Berichtigung der Erbhöferolle durch das Anerbengericht ist für die Rechtsbegründung bedeutungslos[2]). Der neue Eigentümer erwirbt mit der Rechtskraft des Abmeierungsbeschlusses nicht „ursprüngliches", sondern „übertragenes" also „abgeleitetes" Eigentum. Es ist dies im Gesetz in § 15 Abs. 4 S. 3 nachdrücklichst hervorgehoben, indem die Vorschriften § 419 BGB. über die Wirkung der vertraglichen Vermögensübernahme für entsprechend anwendbar erklärt sind. Durch die Abmeierung wird ein Dauerzustand geschaffen. Sie bewirkt eine völlige Loslösung des Bauern und gegebenenfalls seiner Familie vom Erbhof[3]). Das einmal entzogene Eigentum vom Erbhof bekommt der Abgemeierte nicht wieder zurück. Selbst bei Wiedererlangung der Bauernfähigkeit ist seine Rückkehr als Bauer auf den alten Hof ausgeschlossen, obwohl er, falls das Anerbengericht seine Bauernfähigkeit feststellt, einen neuen Hof gründen oder auch als Anerbe oder durch Uebergabevertrag übernehmen kann.

### e) Die besonderen äußeren Wirkungen der Abmeierung.

#### aa) Die Rechtsansprüche des Abgemeierten gegenüber dem Erwerber.

Die Abmeierung erfolgt wie die Entziehung der Verwaltung und Nutznießung gemäß § 15 Abs. 2 REG. ohne

1) Wenzel-Friedrich, a.a.O., S. 41; Brinkmann-Roscher, a.a.O., S. 39; Wöhrmann, a.a.O., S. 75.

2) Hamkens, Das Reichserbhofgesetz S. 60.

3) Görner, Diss. Würzburg, 1936, S. 32. Die Rechtslage des abgemeierten Erbhofbauern.

jegliche Entschädigung[1]). Zu irgendwelchen Einkünften aus dem Hofe ist der Abgemeierte nicht mehr berechtigt. Damit drängt sich zwangsmäßig die Frage auf, ob dem Abgemeierten irgendwelche Unterhaltsansprüche gegen den neuen Eigentümer zustehen oder nicht.

Im Reichserbhofgesetz selbst ist diese Frage nicht geregelt. Die Literatur zum Reichserbhofgesetz hat mit überwiegender Mehrheit einen Rechtsanspruch des Enteigneten aus dem REG. auf Unterhalt und Wohnung abgelehnt[2]). Vogels sagt: „das Gesetz habe bewußt davon abgesehen, dem vertriebenen Eigentümer einen Unterhaltsanspruch oder ein Wohnrecht zu geben. Er stehe ebenso da, als wenn ihm der Hof durch eine Zwangsversteigerung genommen wäre“[3]). Baumecker[4]) bezeichnet die Entziehung des Eigentums als eine Bestrafung des ehrlosen oder beruflich völlig unfähigen Eigentümers. Aehnlich führt Wöhrmann[5]) aus, daß alle Versuche dem Abgemeierten aus Billigkeitsgründen oder rechtspolitischen Erwägungen ein Altenteilsrecht, ein Wohnrecht oder das Recht der Heimatzuflucht zuzubilligen scheitern müssen, da das Gesetz nichts darüber besagt und da nach dem Willen des Gesetzgebers ein ehrloser und unfähiger Bauer tatsächlich auch bestraft werden soll. Ihnen schließt sich auch Hennig an, der die Auffassung vertritt, daß die Abmeierung (er meint damit die Entziehung der Verwaltung und Nutznießung und die Entziehung des Eigentums) bei Gewährung von Versorgungsrechten viel von ihrer abschreckenden und erzieherischen Wirkung verlieren würde[6]). Entgegen dieser Ansicht stellen Brinkmann-Roscher[7]) und

---

1) Vogels, a.a.O., S. 113; JW. 1934, S. 817; Hamkens, a.a.O., S. 61; Wenzel-Friedrich, a.a.O., S. 41; Wagemann-Hopp, a.a.O., S. 112; Baumecker, a.a.O., S. 40; Görner, a.a.O., S. 34; Siefert, a.a.O., S. 83; Oehm, a.a.O., S. 18.

2) Wenzel-Friedrich, a.a.O., S. 41; Baumecker, a.a.O; Wagemann-Hopp, a.a.O.; Hamkens, a.a.O.

3) Vogels, a.a.O. 4) Baumecker, a.a.O.

5) Wöhrmann, a.a.O., S. 80.

6) Hennig, a.a.O., S. 222, 226.

7) Brinkmann-Roscher, a.a.O., S. 39,

Schapp[1]) den Abgemeierten einem Altenteiler gleich, indem sie ihm aus praktischen Erwägungen und der Billigkeit halber einen Unterhaltsanspruch schon nach geltendem Recht zubilligen.

Der allgemeinen Auffassung, daß der abgemeierte Bauer keinen Rechtsanspruch auf Unterhalt gegen den neuen Eigentümer besitzt, ist besonders mit Rücksicht auf die Rechtswirkungen der Uebertragung des Eigentums beizutreten. Mit dem Uebergang des Eigentums auf den neuen Eigentümer verliert der bisherige Eigentümer jegliche rechtliche Verbindung mit dem Hofe. Mit dem Verlust sämtlicher Rechte an dem Hofe können andererseits keinerlei neue Rechtsansprüche gegen den Erwerber begründet werden.

Besitzt der abgesetzte Bauer, was wohl äußerst selten vorkommen wird, noch ein größeres erbhoffreies Vermögen, so ist sein Unterhalt, da dieses Vermögen von der Eigentumsübertragung gemäß § 15 Abs. 3 REG. unberührt bleibt, gesichert.

Ebenso ist die Unterhaltsfrage des Abgemeierten gelöst, wenn dieser nach den Vorschriften des Familienrechts (§§ 1360, 1601 BGB.) von seinem Ehegatten oder seinen Verwandten in gerader Linie Unterhalt verlangen kann[2]). Für den Fall aber, daß die Versorgung des abgesetzten Bauern aus seinem erbhoffreien Vermögen nicht möglich ist und daß ihm ein familienrechtlicher Unterhaltsanspruch nicht zusteht, ist dieser auf das freiwillige Entgegenkommen des eingesetzten Hofeigentümers angewiesen[3]). Um, besonders bei unverschuldeter Abmeierung im Falle des Wegfalls der Wirtschaftsfähigkeit, übermäßige Härten zu vermeiden, ist dem Anerbengericht die Befugnis und die Aufgabe zuzusprechen, im Rahmen des Verfahrens eine gütliche Einigung der Beteiligten über Unterbringung und Unterhalt des Abgemeierten zu errei-

1) Schapp, a.a.O., S. 73.

2) Wenzel-Friedrich, a.a.O., S. 41; Wagemann-Hopp, a.a.O., S. 112.

3) Hamkens, a.a.O., S. 61.

chen[1]). Nach Wöhrmann ist das Anerbengericht berechtigt, den Erwerber in Form einer Auflage die Verpflichtung aufzuerlegen, für den Unterhalt des Bauern in angemessener Weise zu sorgen[2]). Die Uebernahme der Fürsorge für den abgemeierten Bauern erscheint auch von dem Gesichtspunkt aus betrachtet, daß er sonst der öffentlichen Wohlfahrt zur Last fiele, also von der Allgemeinheit ernährt werden müßte, billig. Es ist aber, da dem Abgemeierten kein Rechtsanspruch auf Unterhalt zusteht, festzuhalten, daß das Anerbengericht die Versorgung des Abgemeierten durch den neuen Eigentümer unter keinen Umständen erzwingen kann[3]).

bb) Die Haftung für die Schulden des abgemeierten Bauern.

Die Frage, wem für den Fall der Uebertragung des Eigentums gemäß § 15 Abs. 3 REG. die Haftung für die zur Zeit der Eigentumsübertragung bestehenden Schulden trifft, ist im REG. ausdrücklich geregelt. Damit, daß in § 15 Abs. 4 S. 3 REG. die entsprechende Anwendung der Vorschriften des § 419 BGB. bestimmt ist, ist der alte deutschrechtliche Grundsatz, daß die Schulden am Vermögen haften und ihm folgen, Bestandteil des neuen Bauernrechtes geworden[4]). § 419 bestimmt:

„Uebernimmt jemand durch Vertrag das Vermögen eines anderen, so können dessen Gläubiger unbeschadet der Fortdauer der Haftung des bisherigen Schuldners von dem Abschluße des Vertrages an ihre zu dieser Zeit bestehenden Ansprüche auch gegen den Uebernehmer geltend machen.

Die Haftung des Uebernehmers beschränkt sich auf den Bestand des übernommenen Vermögens und die aus dem Vertrage zustehenden Ansprüche. Beruft sich der

1) Gülland, a.a.O. S. 56; Wenzel-Friedrich, a.a.O.; Hamkens, a.a.O.; Wöhrmann, a.a.O., S. 80; Siefert a.a.O., S. 84; Hennig, a.a.O., S. 226; offenbar Görner, a.a.O. S. 53.

2) Wöhrmann, a.a.O.; Hennig. a.a.O.

3) Hamkens, a,a.O.

4) Wagemann-Hopp, a.a.O., S. 113.

Uebernehmer auf die Beschränkung seiner Haftung, so finden die für Haftung des Erben geltenden Vorschriften der §§ 1990, 1991 entsprechende Anwendung.

Die Haftung des Uebernehmers kann nicht durch Vereinbarung zwischen ihm und dem bisherigen Schuldner ausgeschlossen werden".

Mit dieser Vorschrift legt das REG. die in § 419 BGB. geregelten Rechtsfolgen der vertraglichen Vermögensübernahme auch dem kraft richterlichen Beschlusses eintretenden Uebergang des Sondervermögens „Erbhof" bei. Die Entziehung des Eigentums bewirkt für den Bauern daher nach § 15 Abs. 4 Satz 3 REG. nicht auch die Befreiung seiner Haftung für seine Verbindlichkeiten. Er haftet vielmehr von dem Eigentumsübergang, also von der Rechtskraft des Abmeierungsbeschlusses an mit dem Uebernehmer, dem neuen Eigentümer gesamtschuldnerisch. Von diesem Zeitpunkt an sind also die Gläubiger des abgesetzten Bauern berechtigt, ihre zu dieser Zeit bestehenden Ansprüche auch gegen den neuen Bauern geltend zu machen. Für die übernommenen Verpflichtungen haftet der neue Bauer aber nicht unbeschränkt. Gemäß §§ 419 Abs. 2, 1990ff. BGB. ist seine Haftung auf den Bestand des übernommenen Vermögens beschränkt[1]). Dieser gesetzliche Schuldübergang erstreckt sich demnach allein auf den Bestand des übernommenen Erbhofes, nicht aber auf das sonstige Vermögen des Unternehmers[2]). Auf diese beschränkte Haftung kann sich der neue Eigentümer jedem Gläubiger gegenüber berufen[3]). Er ist aber in diesem Falle gemäß § 1990 Abs. 1 Satz 2 BGB. an sich verpflichtet, was er erhalten hat, also Erbhof mit zugehörigen Gegenständen zum Zwecke der Befriedigung der Gläubiger im Wege der Zwangsvollstreckung herauszugeben. Auf Grund des Vollstreckungsschutzes gemäß § 38 REG. ist dies hier aber nicht anwendbar[4]). Wöhr-

1) Staudinger, Bd. 2, Teil 1 Recht d. Schuldverh. S. 886ff.
2) Wagemann-Hopp, a.a.O.; Wenzel-Friedrich, a.a.O., S. 42.
3) Wenzel-Friedrich, a.a.O.; Wöhrmann, a.a.O., S. 79.
4) Vogels, a.a.O., S. 114; Hamkens, a.a.O.

mann[1]) sagt, die Verpflichtung des neuen Eigentümers den Erbhof zum Zweck der Befriedigung der Gläubiger im Wege der Zwangsvollstreckung herauszugeben, könne nur dahin aufgefaßt werden, daß er den Erbhof insoweit den Gläubigern zur Verfügung zu stellen habe, als er bisher der Zwangsvollstreckung unterlag. Er begründet es damit, daß die Gläubiger gegen den Uebernehmer nicht mehr Rechte haben können, als gegen den alten Eigentümer[2]). Der neue Eigentümer haftet somit nur mit der Beschränkung, als sich pfändbare Erzeugnisse jeweils auf dem Erbhofe befinden.

Schließlich ist noch zu prüfen, wofür gehaftet wird. Bei der vertraglichen Vermögensübernahme im Sinne von § 419 BGB. bezieht sich die Haftung auf alle Schulden und zwar ohne Unterschied des Rechtsgrundes derselben. Ob dies auch bei der Uebergabe des Erbhofes im Zwangswege der Abmeierung gemäß § 15 Abs. 3 REG. der Fall ist, ist in der Literatur äußerst umstritten. Wenzel-Friedrich vertreten die Auffassung, daß sich die Haftung auf „sämtliche dingliche und persönliche, betriebsmäßige und private, öffentlichrechtliche und privatrechtliche Schulden erstreckt[3])." Diesem Standpunkt schließen sich Wagemann-Hopp[4]), Baumecker[5]) und Siefert[6]) an. Dem kann aber nicht beigetreten werden.

Zunächst ist davon auszugehen, ob zur Zeit des Uebergangs des Erbhofes auf den neuen Eigentümer der Abgemeierte noch sonstiges Vermögen hat. Ist dies der Fall, so handelt es sich nur um eine Gesamtrechtsnachfolge in ein Sondervermögen. Im Gegensatz hierzu steht der Fall, daß der alte Eigentümer kein erbhoffreies Vermögen besitzt. Des weiteren ist für die Haftung der Rechtsgrund der Schulden von maßgebender Bedeutung. Man unterscheidet allgemein zwischen:

1) Wöhrmann, a.a.O.
2) Auch Schapp, a.a.O., S. 60.
3) Wenzel-Friedrich, a.a.O.
4) Wagemann-Hopp, § 15.
5) Baumecker, a.a.O., S. 40.
6) Siefert, a.a.O., § 15, 7.

Dinglichen und persönlichen Schulden, die im Zusammenhang mit dem Erbhof entstanden sind ohne Rücksicht darauf, ob sie auf ordnungsmäßige oder ordnungswidrige Wirtschaftsführung zurückzuführen sind, und persönlichen Schulden, die mit dem Erbhof in keinerlei Verbindung stehen.

## IV. Das Verhältnis der Abmeierung und Enteignung hinsichtlich ihrer einzelnen Merkmale.

### 1. Der Hinweis auf das Verhältnis des altdeutschen Abmeierungsrechtes und der Enteignung.

Schon das altdeutsche Abmeierungsrecht war ein von der Enteignung wesensverschiedenes Rechtsinstitut. Es ist dies bereits aus der sprachlichen Bedeutung des Begriffes der Enteignung zu ersehen. Das altdeutsche Abmeierungsrecht diente dem Schutze der bäuerlichen Gutsrechte. Der Gutsherr als Eigentümer selbst war berechtigt, die Abmeierung vorzunehmen, wenn der Meier durch Pflichtvergessenheit die Interessen des Eigentümers verletzte. Während sich die Enteignung, wie das Wort selbst sagt, unmittelbar gegen das Eigentum richten muß, stellt die Abmeierung nach altem deutschen Recht ein Recht des Eigentümers dar. Allein schon aus dieser grundsätzlichen Verschiedenheit ist ersichtlich, daß das altdeutsche Abmeierungsrecht und das Enteignungsrecht zwei selbständige von einander unabhängige Rechtseinrichtungen bilden.

### 2. Das Verhältnis der Abmeierung gemäß § 15 Abs. 3 REG. und der Enteignung.

Vergleichen wir nun die einzelnen hauptsächlichsten Merkmale der Abmeierung des heutigen Rechts gemäß § 15 Abs. 3 REG. mit denen der Enteignung, so ergibt sich, daß der Vorgang der Abmeierung von dem der Enteignung völlig abweicht und in keiner Weise den an den Begriff der Enteignung gestellten Anforderungen entspricht. Wenn auch in einzelnen Punkten Uebereinstimmungen zu

finden sind, so ist dies völlig bedeutungslos gegenüber den krassen Unterschieden, die bei allen wesentlichen Merkmalen bestehen.

### a) Gemeinsame Merkmale.

Die Abmeierung und Enteignung stimmen vor allem in ihrem Ziel überein. Beide sind auf die Erfüllung einer gesamtvölkischen Aufgabe gerichtet. Die Enteignung erfolgt im Rahmen eines bestimmten, gemeinnützigen, dem öffentlichen Interesse dienenden Unternehmens und kommt somit der Volksgesamtheit zugute. Die Abmeierung befreit den bäuerlichen Hof von dem pflichtvergessenen Eigentümer. Sie erstrebt die Erhaltung des bäuerlichen Besitztums und damit die Gesunderhaltung des Bauernstandes überhaupt. Da das Schicksal des deutschen Volkes in seinem Bauernstande begründet ist,[1]), ist in der Erhaltung des Bauernstandes — damit auch in dem Ziel der Abmeierung — die Erfüllung einer gesamtvölkischen Aufgabe zu erblicken. Durch beide Maßnahmen soll daher ein und dasselbe Ziel erreicht werden.

Der Abmeierung und Enteignung ist ferner gemeinsam, daß sie eine Maßnahme des Staates darstellen. Träger der Enteignungshoheit ist das Reich, das in den einzelnen Enteignungsgesetzen eigene Behörden einrichtet und sie mit der Ausübung des Enteignungsrechtes betraut. Auch das Abmeierungsrecht ist ein Recht des Staates. Es wird ausgeübt von dem Anerbengericht, das als Hoheitsträger des Reiches die Abmeierung vornimmt. Wie das Enteignungsrecht an dem Grundgedanken festhält, daß eine gesetzliche Grundlage erforderlich ist, ist auch das Abmeierungsrecht auf Gesetz, nämlich dem Reichserbhofgesetz, begründet.

Eine weitere Uebereinstimmung ist darin zu finden, daß Enteignung und Abmeierung mittels eines rechtsbegründenden Beschlusses der jeweils zuständigen Behörde, nämlich der Enteignungsbehörde auf der einen Seite und des Anerbengerichts auf der anderen Seite, ausgesprochen

1) Walther Darré: „Bauerntod ist Volkstod".

wird, der seinerseits an einen diesbezüglichen Antrag gebunden ist. Dabei ist jedoch zu beachten, daß dies bei der Enteignung nicht stets der Fall sein muß, während es bei der Abmeierung für alle Fälle zwingend vorgeschrieben ist (§ 15 Abs. 3 REG.).

Nur diese wenigen, zum größten Teil lediglich in formeller Hinsicht bedeutenden Punkte haben Enteignung und Abmeierung gemeinsam. In den wesentlichsten Merkmalen gehen beide völlig auseinander.

### b) Die Verschiedenheiten zwischen Abmeierung und Enteignung.

Schon bei der Betrachtung der Voraussetzungen der beiden Maßnahmen ist eine völlige Gegensätzlichkeit festzustellen. Die eigentliche Voraussetzung der Enteignung liegt in der Sache selbst. Es wird stets die Notwendigkeit der Inanspruchnahme des bestehenden Eigentums zum Zwecke der Erfüllung einer gesamtvölkischen Aufgabe gefordert. Die zu enteignende Sache muß in ihrer bisherigen Ordnungslage der Durchführung eines Unternehmens zum Wohle der Gesamtheit hinderlich sein. Der Grund zur Abmeierung dagegen ist rein persönlicher Natur. Der Eigentümer hat die persönlichen Eigenschaften, die zu seiner Stellung als Inhaber eines Erbhofes erforderlich sind, verloren. Er muß infolgedessen seiner Rechte verlustig gehen und aus dem Bauernstande ausscheiden. Auf den Erbhof selbst kommt es dabei nicht an.

Völlig verschieden ist vor allem das eigentliche Wesen der Abmeierung und Enteignung. Durch die Enteignung wird der bisherige konkrete, von der nationalsozialistischen Volksordnung anerkannte Aufgabenkreis des Eigentümers in seiner engeren Berufsordnung, seiner völkischen Sonderordnung aufgehoben und der Eigentümer selbst in seinem Hab und Gut betroffen. Das Eigentum wird aus der in ihm begründeten Ordnungslage herausgenommen und einer neuen Ordnung zugeführt, ohne daß damit der Wechsel des formellen Eigentums verbunden sein muß. Die bisherige Pflichtgebundenheit wird

gelöst und ein neuer Aufgabenkreis eröffnet. Die Vornahme der Abmeierung aber wirkt auf das Eigentum selbst nicht im geringsten ein. Der Erbhof bleibt in seinem Bestande erhalten, er bleibt als Erbhof in seiner Ordnung gesichert. Lediglich der Bauer wird aus seiner Rechtsstellung als Eigentümer entfernt. Objekt der Abmeierung ist daher auch nicht wie bei der Enteignung das Eigentum, die Sache selbst, sondern der Bauer, der seine Stellung als Eigentümer eines Erbhofes verwirkt hat. Er allein wird durch die Abmeierung betroffen, indem ihm seine Rechte am Hof genommen werden.

Aus dieser inneren Gegensätzlichkeit ist auch zu verstehen, daß die Enteignung grundsätzlich entschädigungspflichtig ist, während die Abmeierung keinerlei Entschädigungsansprüche des Abgemeierten rechtfertigt. Der durch die Enteignung zu Gunsten einer gesamtvölkischen Aufgabe in Anspruch Genommene soll für den Eingriff in seine Rechtssphäre in angemessener Weise entschädigt werden, wobei der Grundsatz der Naturalrestitution zu berücksichtigen ist. Die Abmeierung aber kann naturgemäß dem Entrechteten keinerlei Ansprüche auf Entschädigung begründen, da es sich, wie bereits ausgeführt, um die Erhaltung und Durchsetzung des bäuerlichen Eigens in seiner Pflichtgebundenheit gegenüber einem schlechten Eigentümer handelt. Der Abgemeierte ist einzig und allein auf das freiwillige Entgegenkommen des neuen Eigentümers angewiesen, der ihm gegebenenfalls Unterhalt gewähren kann. Eine Unterhaltsleistung des Erwerbers kann der abgesetzte Bauer aber nicht erzwingen. Auch das Anerbengericht ist nicht in der Lage eine zwingende Unterhaltsregelung zu treffen. Daraus folgt, daß auch eine evt. Unterhaltsgewährung nicht als Entschädigung anzusehen ist.

Auch die Haftung für die zur Zeit der Enteignung oder der Abmeierung bestehenden Schulden des Betroffenen ist in beiden Fällen verschieden geregelt. Bei der Enteignung ist diese Frage dadurch entschieden, daß an die Stelle des enteigneten Gegenstandes die Entschädi-

gung tritt. Im Falle der Abmeierung haftet für die bestehenden Verbindlichkeiten der Abgemeierte neben dem Uebernehmer gesamtschuldnerisch (§ 15 Abs. 4 REG.). Dabei ist allerdings von Bedeutung, ob der Abgemeierte noch ein besonderes, erbhoffreies Vermögen besitzt und ob die vorhandenen Schulden in irgendeinem Zusammenhang mit dem Erbhof entstanden sind.

Schließlich ist noch darauf hinzuweisen, daß die Abmeierung im Gegensatz zur Enteignung gerichtlichen Schutz genießt. Die Vornahme der Abmeierung obliegt dem Anerbengericht, dessen Entscheidung jederzeit der Beschwerde zum Erbhofgericht bezw. Reichserbhofgericht unterliegt. Die Enteignung wird von der Enteignungsbehörde endgültig ausgesprochen, ohne daß eine Anfechtungsmöglichkeit gegeben ist.

## V. Ergebnis.

Aus dieser grundsätzlichen Verschiedenheit der einzelnen Merkmale der Abmeierung und Enteignung kann daher als Ergebnis dieser Untersuchung festgestellt werden, daß die Abmeierung des Bauern im Sinne von § 15 Abs. 3 REG. in keiner Weise etwas zu tun hat mit dem Begriff der Enteignung.

Die Enteignung im Sinne des heutigen Enteignungsrechtes fordert als Wesensmerkmal:

„Einen Eingriff in den besonderen von der nationalsozialistischen Volksgemeinschaft anerkannten Aufgabenkreis und das Hab und Gut des einzelnen Volksgenossen zum Zwecke der Durchführung einer gesamtvölkischen Aufgabe."

Die Abmeierung des Bauern im Sinne von § 15 Abs. 3 REG. stellt sich aber dar als:

„Die Erhaltung und Durchsetzung des bäuerlichen Eigentums in seiner Pflicht- und Ordnungsgebundenheit gegen den jeweils Berechtigten durch Entrechtung desselben zu Gunsten eines neuen bauernfähigen Rechtsnachfolgers."

Der Vorgang der Abmeierung im Sinne von § 15 Abs. 3 REG. ist daher wesensverschieden von dem der Enteignung im Sinne des heutigen Enteignungsrechtes. Während das Objekt der Enteignung das Eigentum selbst bildet, das aus seiner ursprünglichen Ordnung herausgenommen und einer neuen Ordnung zugeführt und zu diesem Zwecke seinem Eigentümer entzogen wird, ist Gegenstand des Abmeierungsvorganges der Eigentümer selbst, gegen den sich das bäuerliche Eigentum in seiner Zweckgebundenheit durchsetzt und erhält.

Die Abmeierung ist daher ein Vorgang eigener Art, der seine Begründung im Reichserbhofgesetz vom 29. September 1933 hat.